



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 18. April 2018)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	28	Müller, Ruth (SPD)	14
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	32	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Aures, Inge (SPD)	12	Muthmann, Alexander (fraktionslos).....	7
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	42	Petersen, Kathi (SPD)	30
Biedefeld, Susann (SPD).....	3	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	40
von Brunn, Florian (SPD)	33	Rinderspacher, Markus (SPD)	8
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	23	Roos, Bernhard (SPD)	15
Deckwerth, Ilona (SPD).....	38	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	9
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	18	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	25
Felbinger, Günther (fraktionslos).....	34	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	10
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	13	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	37
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	4	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	43
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	19	Stamm, Claudia (fraktionslos)	22
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	5	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	26
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	11
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	35	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Weikert, Angelika (SPD).....	31
Karl, Annette (SPD)	21	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	41
König, Alexander (CSU)	6	Wild, Margit (SPD).....	2
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	36	Zacharias, Isabell (SPD)	27
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	24		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Onlinewerbung bei Facebook durch die Staatsministerien.....1

Wild, Margit (SPD)
Umbau und Pläne der Staatsregierung.....1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Biedefeld, Susann (SPD)
Fehlende Notärzte in Oberfranken.....2

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Schmerzensgeld wegen Beleidigungen von Polizistinnen und Polizisten.....3

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Überprüfung ausländischer (Identitäts-) Dokumente4

König, Alexander (CSU)
Rückführung nach Italien4

Muthmann, Alexander (fraktionslos)
Einsätze auf Grundlage einer drohenden Gefahr5

Rinderspacher, Markus (SPD)
Rechtsbehelfe bzw. Verfahrensdauer für Asylsachen.....5

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 PAG bzw. Art. 34 Abs. 1 PAG i. d. F. des PAG-Neuordnungsgesetzentwurfs und Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot nach Art. 16 Abs. 2 PAG bzw. Kontaktverbot, Aufenthaltsanordnung nach Art. 16 Abs. 2 PAG i. d. F. des PAG-Neuordnungsgesetzentwurfs8

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gefährderabschiebung und Fußfessel.....8

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)
Drogenkonsum an Schulen in Schwaben..... 9

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aures, Inge (SPD)
Aktueller Sachstand Beleuchtung Parkplatz bei Seußen an der B 303 11

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Neue Universität Nürnberg bzw. Umladehallen am ehemaligen Nürnberger Südbahnhof 11

Müller, Ruth (SPD)
Gutachten landesweiter ÖPNV-Tarif..... 12

Roos, Bernhard (SPD)
Ausbau der B 20..... 12

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Provisorischer Anschluss B 15n an A 92 13

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Streckenertüchtigungsinvestitionen 14

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Bildungszentren in Bayern 15

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Räumliche Mindestvorgaben für Grundschulen 16

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beschulung von Kindern und Jugendlichen in den bayerischen Transitzentren und der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken 17

Karl, Annette (SPD) Besetzung von Schulleitungsstellen an den Grundschulen in der Oberpfalz 18	von Brunn, Florian (SPD) Weitergehende Untersuchungen zu Umweltgiften (PFC) in Nahrungsmitteln und Wasser in Bayern 32
Stamm, Claudia (fraktionslos) Zehnfingersystem..... 19	Felbinger, Günther (fraktionslos) Dritter Nationalpark in Bayern 34
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst	Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) 24-Stunden-Vorankündigung von Cross-Compliance 34
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten für den Archivneubau in Kitzingen 23	Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Auswirkungen der Beweidung in Wasserschutzgebieten 35
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Internationales Keramik-Museum Weiden 23	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Sanierung der Universität Erlangen- Nürnberg 24	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dauergrünland, Ackerstatus und die Betroffenheit der Wasserversorger im Hinblick auf die Vereinfachungen der Gemeinsamen Agrapolitik 36
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Richard-Strauss-Festival..... 25	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
Zacharias, Isabell (SPD) Physiotherapieräume in Wasserburg..... 26	Deckwerth, Ilona (SPD) Arbeitslosigkeit und Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderung..... 38
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berichtspflicht für freie Träger 39
Adelt, Klaus (SPD) Hochschule Hof – Wohnheimplätze 27	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Grenzüberschreitender Arbeitsmarkt zwischen Bayern und Tschechien..... 40
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rückzahlungsplan der BayernLB..... 27	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Auszeichnung „Bayern barrierefrei“ 41
Petersen, Kathi (SPD) Maßnahmen gegen das Schwimmbad- sterben im Regierungsbezirk Unter- franken 28	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
Weikert, Angelika (SPD) Befristete Beschäftigungsverhältnisse in den Staatsministerien..... 29	Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Übersversorgung im stationären Bereich 43
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Beschäftigungsverbot für schwangere Ärztinnen in Facharztweiterbildung 43
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Kommunale Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung 31	

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) Ich frage die Staatsregierung, welchen Betrag die Staatsministerien 2016 und 2017 direkt und indirekt für Onlinewerbung bei Facebook ausgegeben haben, wie sich dieser Betrag auf die jeweiligen Staatsministerien verteilt und welche konkreten Projekte damit beworben wurden?

Antwort der Staatskanzlei

Die Antwort der Staatskanzlei kann der Anlage* entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

2. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche jährlichen Mehrausgaben der vom neuen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder angestoßene Personalumbau innerhalb der Staatsregierung verursachen wird (bitte nach Versetzungen, Beförderungen, neu geschaffenen Stellen sowie Ressorts aufschlüsseln) und wie hoch der jährliche Finanzbedarf für die Realisierung der vom neuen Ministerpräsidenten in seinen Verlautbarungen (Zehn-Punkte-Plan usw.) angekündigten Maßnahmen ausfallen wird (bitte nach Ressort und Maßnahme aufschlüsseln)?

Antwort der Staatskanzlei

Dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber wird der Regierungsentwurf des 2. Nachtragshaushalts 2018 förmlich zugeleitet. Der Entwurf umfasst die aus Sicht der Staatsregierung für das Haushaltsjahr 2018 erforderlichen Stellen und Mittel.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration

3. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Notärzte gibt es in Oberfranken (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen bzw. Rettungszweckverbänden), wie viele Notärzte müssten tatsächlich „vorgehalten“ werden, um Oberfranken in Nottfällen ausreichend rund um die Uhr (inkl. aller Rettungswachen) abzudecken und die Notfallrettung sicherzustellen und wie will die Staatsregierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen (z. B. Kassenärztliche Vereinigung) konkret dafür sorgen, das Problem im Notarztwesen zu beheben und ausreichend Notärzte zu haben, um die gesetzliche Hilfsfrist einzuhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) liegt der Sicherstellungsauftrag für den Notarztdienst bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung. Praktisch wird er weitestgehend von der KVB wahrgenommen. Das Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI) verfügt deswegen nicht über ein Verzeichnis aller Notärzte.

In Oberfranken gibt es die folgenden Notarztstandorte:

Bamberg	Gräfenberg	Münchberg	Schlüsselfeld
Bayreuth	Hof	Naila	Selb
Burgkunstadt	Kronach	Neustadt bei Coburg	Stadtsteinach
Coburg	Kulmbach	Pegnitz	Steinbach am Wald
Ebermannstadt	Lichtenfels	Pressig	Steinwiesen
Forchheim	Marktredwitz	Scheßlitz	Wunsiedel

Grundsätzlich soll jeder Notarztstandort rund um die Uhr besetzt sein. Dazu ist üblicherweise ein 12-Stunden-Schichtmodell vorgesehen. Die Notärzte vor Ort haben aber die Möglichkeit, ihre Schichten individuell aufzuteilen. Vorhandene Notärzte sind zudem nicht verpflichtet, eine bestimmte Zahl an Schichten pro Monat zu übernehmen, sodass durchaus Notärzte regional vorhanden sein können, die aber keine Dienste leisten. Eine konkrete Zahl, wie viele Notärzte erforderlich sind, um einen Standort zu betreiben, kann daher nicht genannt werden. Im ersten Quartal 2018 waren die Standorte zu 98,49 Prozent der Zeit besetzt, was leicht über dem bayerischen Durchschnitt liegt.

Was die sogenannte Hilfsfrist anbelangt, so sei darauf hingewiesen, dass diese nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz (AVBayRDG) und Art. 2 Abs. 7 Satz 2 BayRDG primär von Rettungswägen eingehalten werden soll, also von der Besetzung der Notarztstandorte unabhängig ist. Der Grad der Fristerreichung der „Hilfsfrist“ stellt damit keine taugliche Grundlage dar, um den Bedarf an Notärzten zu berechnen.

Der Notarztmangel ist eine Ausprägung des abseits der größeren Städte auch bestehenden Ärztinnen- und Ärztemangels und insofern nur im Zuge dieses übergeordneten Problems lösbar. Im

Rahmen der vorhandenen Ressourcen verfolgt das StMI derzeit die Etablierung der Telemedizin im Rettungsdienst (sog. Telenotarzt) und setzt damit die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ um (vgl. deren Abschlussbericht in Drs. 17/19700, S. 126). Auch durch die mit der Einführung der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters im Jahr 2014 gestiegenen Kompetenzen des nicht-ärztlichen Rettungsdienstpersonals ist eine Entlastung der Ressource Notarzt und damit deren Allokation zu Patienten zu erwarten, deren Gesundheit tatsächlich so bedroht ist, dass eine sofortige ärztliche Versorgung erforderlich ist.

4. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist es aus ihrer Sicht zutreffend, dass bei der Geltendmachung von Schmerzensgeld (durch die Gewerkschaft) wegen einfacher Beleidigungen eine Dienstpflichtverletzung des Geschädigten vorliegt, wie wurde bisher mit dieser Form der „Dienstpflichtverletzung“ disziplinarrechtlich umgegangen und wie wird sich die Staatsregierung in Zukunft in diesen Fällen verhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Ausweislich der einschlägigen Rechtsprechung besteht bei Beleidigungen nur in Ausnahmefällen ein Anspruch der Beamten auf Schmerzensgeld (u. a. Landesgericht Oldenburg, Beschluss v. 04.03.2004, Az. 1 BvR 2098/01; Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss v. 22.05.2014, Az. 1 Ss 270/14).

Die Annahme eines außergerichtlichen Schmerzensgeldes stellt gleichwohl grundsätzlich kein Dienstvergehen dar.

Die Dienstausbübung, beispielsweise der Verzicht auf die Stellung eines Strafantrags, darf aber nicht von der Zahlung eines Schmerzensgeldes durch den Täter abhängig gemacht werden.

Ansonsten würde der Eindruck in der Öffentlichkeit entstehen, die Beamtin bzw. der Beamte würde sich durch seine Diensthandlung noch über seine Dienstbezüge hinaus einen weiteren Vorteil versprechen lassen.

Es steht aber jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten frei, anwaltlich vertreten ein Schmerzensgeld gegenüber dem Täter zivilrechtlich oder im Rahmen des Adhäsionsverfahrens im Strafverfahren geltend zu machen. Die Gerichte werden aber – wie oben dargelegt – nur in seltenen Fällen einen Schmerzensgeldanspruch zusprechen. Wird eine entsprechende Anfrage an den Dienstherrn gestellt, ist es aus Gründen der Fürsorgepflicht gegenüber der Beamtin und dem Beamten geboten, diese auf das (Kosten)Risiko einer gerichtlichen Geltendmachung des Schmerzensgeldes hinzuweisen.

Eine disziplinarrechtliche Ahndung zu dieser Problematik ist hier nicht bekannt. Auch künftig ist regelmäßig nicht mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen zu rechnen.

5. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte Dokumentenmultiplikatoren gibt es in Bayern, wie viele Schulungen haben sie in den Jahren 2015 bis 2017 für bayerische Behörden durchgeführt und welche bayerischen Behörden (insbesondere Melde- und Ausländerbehörden, Führerscheinstellen, Zulassungsstellen, Standesämter) und bayerischen Gerichte (bitte einzeln auflühren) haben bisher Zugriff auf das Dokumenten-Informationssystem der Bayerischen Polizei (DOKIS) (bitte auch Anzahl nennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

In Bayern gibt es derzeit 91 Dokumentenmultiplikatoren.

Zur Anzahl der in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführten Schulungen werden keine zentralen Aufzeichnungen geführt. Hier wäre eine Erhebung bei allen Polizeiverbänden erforderlich, was im vorgegebenen Zeitrahmen zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nicht möglich ist.

In Bayern haben grundsätzlich alle Behörden Zugriff auf DOKIS, die das Bayerische Behördennetz (BYBN) nutzen. Dies sind insbesondere Landratsämter, Städte und Gemeinden einschließlich deren Ämter (Ausländerbehörden, Führerscheinstellen, Zulassungsbehörden, Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden und Standesämter) sowie Staatsanwaltschaften und Gerichte. Wie viele bayerische Behörden das Angebot wahrnehmen und DOKIS momentan tatsächlich nutzen, kann nicht beurteilt werden, da es hierfür seit März 2018 keine Benutzerverwaltung mehr gibt.

Darüber hinaus können Behörden, die keinen Zugang zum BYBN haben, DOKIS auf DVD beim Landeskriminalamt anfordern, die dann nach Übersendung bei den jeweiligen Behörden lokal verwendet werden kann.

6. Abgeordneter
**Alexander
König**
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wenige abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber konnten im Jahr 2017 in das Erstaufnahmeland Italien zurückgeführt werden, ist es zutreffend, dass die Rückführung nach Italien dadurch maßgeblich erschwert wird, dass Italien sich weigert, die Rückführung dieses Personenkreises auf dem Landweg zu akzeptieren und was wurde bisher unternommen, um die Rückführung nicht nur auf dem aufwändigen Luft-, sondern auch auf dem Landweg vollziehen zu können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Nach den statistischen Angaben der Bundespolizei wurden im Jahr 2017 bundesweit insgesamt 2.321 Abschiebungen nach Italien vollzogen. Aus Bayern wurden im vergangenen Jahr 533 Personen nach Italien zurückgeführt. Eine statistische Differenzierung zwischen Personen, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Italien rücküberstellt wurden, und Personen, denen von italieni-

schen Behörden ein Schutzstatus zuerkannt und die deshalb nach Italien zurückgeführt wurden, liegt der Staatsregierung nicht vor.

Rückführungen nach Italien werden derzeit ausschließlich über den Luftweg durchgeführt. Vorteile gegenüber einer Rückführung auf dem Landweg ergeben sich hierbei insbesondere aus der kürzeren Zeitdauer der Maßnahme und aus der sich nicht stellenden Notwendigkeit des Transits durch weitere Staaten, der zusätzliche tatsächliche und rechtliche Fragen aufwirft, die im Verhandlungsweg zu klären wären. Dazu gehört die Frage der Durchbeförderungsgenehmigungen oder Transitvisa ebenso wie Vereinbarungen über die Sicherheitsbegleitung. Die österreichische Regierung hat sich hierzu gesprächsbereit gezeigt.

Die Zuständigkeit für die Verhandlungen mit Italien und gegebenenfalls mit Transitstaaten im Zusammenhang mit dem Vollzug der EU-Dublin-Verordnung liegt beim Bund. Die Staatsregierung hat die Bundesregierung stets aufgefordert, gegenüber Italien eine Steigerung der Zahl der Dublin Überstellungen durchzusetzen. Dabei kommen neben Sammelabschiebungen auf dem Luftweg auch Landabschiebungen als Möglichkeit in Betracht.

7. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft seit 01.08.2017 Maßnahmen der Bayerischen Polizei mit einer drohenden Gefahr gem. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) begründet wurden, welche jeweiligen bedeutenden Rechtsgüter gem. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 PAG betroffen waren und welche konkreten Maßnahmen (bitte unter Angabe der Dauer) jeweils ergriffen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Eine automatisierte statistische Auswertung über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt wird, bzw. über das Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) nach den getroffenen polizeilichen Maßnahmen gem. Art. 11 Abs. 3 Polizeiaufgabengesetz (PAG) ist nicht möglich. Insofern können auch keine validen Aussagen zu den ggf. in den konkreten Fällen entsprechend tangierten Rechtsgütern und der Art der jeweiligen Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Maßnahmendauer getroffen werden.

8. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Rechtsbehelfe (Hauptsache- und Eilverfahren) gegen ablehnende Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Zuerkennung von Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz und Abschiebungsverbote waren zum 31.03.2018 an den sechs bayerischen Verwaltungsgerichten anhängig, wie lange war im Jahr 2017 und im 1. Quartal 2018 die Verfahrensdauer für Asylsachen (Hauptsacheverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) gegen ablehnende Entscheidungen des BAMF an den sechs bayerischen Verwaltungsgerichten, wie hoch waren im Jahr 2017 und im 1. Quartal 2018 die Anzahl der Berufungsverfahren in Asylsachen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Auf der Basis interner Erhebungen ergibt sich hinsichtlich der Zahl der anhängigen Rechtsbehelfe in Asylsachen (Hauptsacheverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) an den sechs bayerischen Verwaltungsgerichten zum 31.03.2018 Folgendes:

VG*	VG	VG	VG	VG	VG	Gesamt
Ansbach	Augsburg	Bayreuth	München	Regensburg	Würzburg	
6.454	3.799	2.688	19.481	5.218	2.610	40.250

(* VG =Verwaltungsgericht)

Statistische Angaben, die eine Aufschlüsselung nach anhängigen Rechtsbehelfen bezogen auf die Schutzform Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz und Abschiebungsverbote ermöglichen, stehen nicht zur Verfügung.

Für die Verfahrensdauer ergibt sich auf der Basis der Erhebungen des Landesamts für Statistik Folgendes:

Durchschnittliche Dauer (Jahr 2017) je erledigtem Hauptsacheverfahren in Monaten:

VG	VG	VG	VG	VG	VG	Gesamt
Ansbach	Augsburg	Bayreuth	München	Regensburg	Würzburg	
6,8	5,4	4,6	6,8	5,3	6,0	5,9

Durchschnittliche Dauer (Jahr 2017) je erledigtem Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz in Monaten:

VG	VG	VG	VG	VG	VG	Gesamt
Ansbach	Augsburg	Bayreuth	München	Regensburg	Würzburg	
1,4	0,8	0,5	2,5	0,8	0,5	1,5

Zusätzlich liegen interne Erhebungen zur monatlichen Entwicklung der Verfahrensdauern erledigter Asylverfahren vor, die nachstehender Tabelle entnommen werden können:

2017:

		VG	VG	VG	VG	VG	VG	Gesamt
		Ansbach	Augsburg	Bayreuth	München	Regensburg	Würzburg	
Januar	HS*	7,0	2,9	4,1	7,2	4,4	4,7	4,9
	VR*	0,8	1,1	0,6	1,2	0,6	0,4	1,0
Februar	HS	3,3	3,7	5,7	6,1	3,8	4,7	4,6
	VR	0,9	0,9	0,3	1,4	0,4	0,4	0,9
März	HS	4,4	3,6	4,2	5,8	3,6	6,0	4,7
	VR	0,9	0,8	0,4	2,0	0,6	0,6	1,1

April	HS	4,6	3,1	3,9	5,5	3,9	5,0	4,4
	VR	0,8	0,9	0,4	1,6	0,7	0,5	0,9
Mai	HS	6,0	4,5	3,5	5,8	3,9	5,4	5,0
	VR	0,8	0,9	0,6	1,6	0,7	0,6	1,0
Juni	HS	5,7	4,8	3,7	6,0	4,1	5,9	5,2
	VR	1,6	0,8	0,5	2,3	0,9	0,4	1,4
Juli	HS	6,4	5,6	3,7	6,2	4,6	6,0	5,6
	VR	1,4	0,8	0,8	2,9	0,8	0,5	1,8
August	HS	6,9	6,4	4,6	5,8	5,5	6,7	6,0
	VR	2,0	0,6	0,4	2,9	1,1	0,3	2,1
September	HS	7,0	6,9	4,3	7,0	5,8	5,8	6,3
	VR	2,4	0,4	0,5	3,1	1,1	0,5	2,2
Oktober	HS	8,5	6,6	6,0	7,8	6,2	5,9	6,9
	VR	2,4	0,5	0,6	3,1	1,0	0,4	1,9
November	HS	9,0	7,1	6,0	8,1	7,1	7,2	7,5
	VR	1,5	0,4	0,7	3,5	0,8	0,4	2,2
Dezember	HS	9,5	7,3	5,6	8,9	7,3	7,4	7,9
	VR	2,7	0,8	0,4	2,9	0,9	0,3	1,8

(*HS = Hauptsacheverfahren, *VR = vorläufiger Rechtsschutz;)

1. Quartal 2018:

		VG	VG	VG	VG	VG	VG
		Ansbach	Augsburg	Bayreuth	München	Regensburg	Würzburg
Januar	HS	9,0	8,3	6,5	8,6	7,6	8,4
	VR	3,5	0,5	0,5	4,4	1,0	0,4
Februar	HS	10,7	8,5	6,6	9,5	7,8	9,3
	VR	1,9	0,5	0,4	4,2	1,1	0,4
März	HS	11,6	8,3	7,2	10,1	8,4	9,3
	VR	3,0	0,5	0,5	4,4	0,5	0,4

Die Anzahl der Eingänge von Zulassungs- und Berufungsverfahren in Asylsachen (einschließlich Dublin-Verfahren) beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof lässt sich für das Jahr 2017 und das 1. Quartal 2018 nach Erhebungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wie folgt aufgliedern:

	2017	1. Quartal 2018
Anträge auf Zulassung der Berufung	1.933	713
Berufungen	75	27

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zur schnelleren Bewältigung der streitigen Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten in großem Umfang zusätzliche Stellen für Richterinnen bzw. Richter und nichtrichterliches Personal geschaffen worden sind, nämlich seit 2016 insgesamt 203 Stellen (116 Richterstellen und 87 Stellen für nichtrichterliches Personal inkl. IT-Kräfte, davon zuletzt im Nachtragshaushalt 2018 50 Richterstellen und 32 Stellen für nichtrichterliches Personal).

Die Staatsregierung hat am 23.03.2018 beschlossen, dass zu diesen Stellen weitere 50 Richterstellen hinzukommen sollen. Diese 50 Stellen sollen durch die gleiche Anzahl von neuen Stellen für nichtrichterliches Personal ergänzt werden.

9. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gegen wie viele Personen wurde bis zum heutigen Tag eine Maßnahme nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) i. d. F. des Gesetzes vom 24. Juli 2017 und wie lange angeordnet und gegen wie viele Personen wurden bis zum heutigen Tag Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 2 PAG i. d. F. des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (bitte Aufschlüsselung nach Maßnahme nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b und Dauer der Anordnung)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Präsidien der Bayerischen Polizei haben dem Staatsministerium des Innern und für Integration insgesamt drei Personen gemeldet, die auf der Rechtsgrundlage des Art. 32a Polizeiaufgabengesetz (PAG) vom 01.08.2017 bis zum 16.04.2018 mit einer richterlich angeordneten präventivpolizeilichen Maßnahme zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung belegt wurden. Die jeweilige Zeitdauer belief sich auf zwei bzw. drei Monate. In einem der drei Fälle wurde die derzeit noch andauernde Maßnahme mit richterlichem Beschluss nach Ablauf von drei Monaten um zunächst weitere drei Monate verlängert.

Eine automatisierte statistische Auswertung über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt wird, bzw. über das Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) nach den getroffenen polizeilichen Maßnahmen gem. Art. 16 Abs. 2 PAG (Kontaktverbot, Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsgebot) ist nach Mitteilung des Landeskriminalamts nicht möglich, weshalb hierzu keine Aussagen getroffen werden können.

10. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen in Bayern derzeit unter den Anwendungsbereich des § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) fallen (sog. Gefährderabschiebung), weshalb in Bayern seit dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im Frühjahr 2017 zu § 58a AufenthG von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wurde und wie viele Gefährder in Bayern derzeit eine elektronische Fußfessel auf Grundlage des 2017 eingeführten Art. 32a Polizeiaufgabengesetz (PAG) tragen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Im Rahmen der seit 2004 bestehenden und vom Staatsministerium des Innern und für Integration koordinierten Arbeitsgruppe Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern des islamistischen Terrorismus/Extremismus (AG BIRGiT) werden fortlaufend ausländerrechtliche Maßnahmen gegen ausländische Gefährder geprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) würde unverzüglich von diesem Instrument Gebrauch gemacht. Dies war bislang nicht der Fall und ist es auch derzeit nicht, weil bei den wenigen Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Anwendung dieser Vorschrift grundsätzlich in Betracht käme, entweder Untersuchungshaft angeordnet wurde wegen Ermittlungsverfahren nach §§ 129a, 129b oder §§ 89a bis 89c Strafgesetzbuch (StGB) oder aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt wurde, sodass eine Aufenthaltsbeendigung aktuell nicht in Betracht kommt. Die Ausländerbehörden machen stattdessen einzelfallbezogen von Überwachungsmaßnahmen nach § 56 AufenthG Gebrauch und nehmen Ausweisungen nach §§ 53, 54 AufenthG vor, die durch Abschiebung vollzogen werden, sobald diese möglich ist. Bei Gefährdern, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, ist dafür die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich.

Unter Koordination der AG BIRGiT erfolgten seit Beginn 2017 bis heute elf Aufenthaltsbeendigungen, darunter neun Abschiebungen, von Personen aus dem islamistisch-extremistischen Personenumfeld; darunter fünf polizeiliche eingestufte Gefährder, zwei relevante Personen sowie vier sonstige ausländerrechtliche Gefährder. Sechs dieser Personen konnten direkt aus der Straf- oder Abschiebungshaft in ihr Herkunftsland abgeschoben werden.

Keine der von der Bayerischen Polizei als Gefährder im Bereich der politisch motivierten Kriminalität eingestuften Personen unterliegt mit Stand vom 16.04.2016 einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Rechtsgrundlage des Art. 32a Polizeiaufgabengesetz (PAG).

11. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz an den Schulen im Regierungsbezirk Schwaben von 2011 bis 2016 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach den dort ansässigen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Schularten und Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die angefragte zeitliche und regionale Entwicklung der Verstöße gegen das das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) an den Schulen im Regierungsbezirk Schwaben in den Jahren von 2011 bis 2016 kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Bereich	Anzahl der Delikte gegen das BtMG					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Augsburg	4	13	4	4	7	4
Kaufbeuren	0	1	0	1	1	0
Kempten	0	3	1	0	2	4
Memmingen	1	1	1	2	4	3
Lkr. Aichach-Friedberg	6	2	2	1	2	6
Lkr. Augsburg	7	9	9	7	4	14
Lkr. Dillingen an der Donau	3	2	2	4	1	3
Lkr. Günzburg	3	0	8	13	13	14
Lkr. Neu-Ulm	3	8	6	6	5	5
Lkr. Lindau	0	1	3	1	0	0
Lkr. Ostallgäu	0	1	6	6	10	2
Lkr. Unterallgäu	4	1	0	1	0	0
Lkr. Donau-Ries	1	0	2	3	5	1
Lkr. Oberallgäu	1	2	2	12	5	3
Schwaben gesamt	33	44	46	61	59	59

Bezüglich der Auswertemöglichkeiten nach dem Parameter „Schulart“ wird auf die Beantwortung der Frage 1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzer, Ruth Müller, Kathi Petersen, Ruth Waldmann betreffend „Drogenprävention an Bayerns Schulen“ vom 22.02.2017 (Drs. 17/16490 vom 26.06.2017) verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es aktuelle Entwicklungen bezüglich einer dauerhaften Beleuchtung des Parkplatzes bei Seußen an der B 303 zwischen der Autobahnanschlussstelle Marktredwitz und der Landesgrenze bei Schirnding, auch mit Blick auf die Installation einer digitalen Beschilderung, nachdem Anfang März 2018 ein Abstimmungstermin zwischen dem Staatlichen Bauamt Bayreuth und dem Polizeipräsidium Oberfranken stattfinden sollte?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ortstermin mit Vertretern des Polizeipräsidiums Oberfranken und des Staatlichen Bauamts Bayreuth hat am 02.03.2018 stattgefunden. Bei diesem Termin hat die Polizei ihren Bedarf für die Nutzung des Parkplatzes zur Durchführung von Kontrollen näher konkretisiert.

Demnach soll die Beleuchtung des Parkplatzes Seußen in gleicher Qualität wie beim Parkplatz Brand ausgeführt werden. Beide Parkplätze werden mit sogenannten Matrix-Verkehrszeichen beschildert, die die herkömmliche Bedarfsbeschilderung (Klappschilder) ersetzen. Die Beleuchtung soll mittels Transpondern bedient werden, die auch gleichzeitig zur Steuerung der Beleuchtung an den bereits umgerüsteten Parkplätzen Brand und Seehaus verwendet werden können.

Nach Erstellung der Kostenschätzung für die geplante Ertüchtigung des Parkplatzes muss noch über die Kostenzuordnung für die einzelnen Leistungen entschieden werden.

13. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann sollen die Kaufverhandlungen mit der Aurelis Real Estate zum Kauf der Grundstücke an der Brunecker Straße (mit den Umladehallen am ehemaligen Nürnberger Südbahnhof) abgeschlossen sein, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, diese Hallen durch die Einbeziehung in die weiteren Planungen zur Errichtung der neuen Universität zum Beispiel durch auszuschreibende planerische Wettbewerbe als gestalterisches Element zu integrieren und somit zu erhalten, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Die Immobilien Freistaat Bayern steht in Erwerbsverhandlungen mit dem Eigentümer des Geländes des ehemaligen Nürnberger Südbahnhofs an der Brunecker Straße über den Ankauf einer Teilfläche dieses Areals. Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass Besitz, Nutzen und Lasten am Grundstück erst nach Beräumung der baulichen Anlagen, einschließlich der Umladehallen, durch den Verkäufer auf den Freistaat Bayern übergehen. Ziel ist es, die Erwerbsverhandlungen

vor Ende der Legislaturperiode abzuschließen. Zur Realisierung des Projekts „Neue Universität Nürnberg“ wurde eine Strukturkommission eingesetzt, um die inhaltlich-thematische Ausrichtung der Universität unter Berücksichtigung struktureller und infrastruktureller Aspekte zu entwickeln. Dieses Konzept ist in einem nächsten Schritt dem Votum des Wissenschaftsrats zu unterziehen. Anschließend werden die weiteren Entscheidungen und Planungen (ggf. im Wettbewerbsverfahren) über räumliche Zuschnitte und deren Anforderungen an den Standort getroffen. Bei allen Planungen ist die Zielsetzung, eine an den Bedürfnissen von Forschung und Lehre orientierte moderne Universität auch mit modellhaftem Charakter zu entwickeln, vorrangig zu berücksichtigen.

14. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr geplantes Gutachten, in dem die Optionen für einen landesweiten ÖPNV-Tarif unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Erkenntnisse aus den Untersuchungen für einen Dachtarif in der Europäischen Metropolregion München (EMM-Dachtarif) geprüft werden sollen, bereits in Auftrag gegeben und falls ja, bis wann ist mit den Ergebnissen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine entsprechende Machbarkeitsstudie mit dem Arbeitstitel „Durchgängiger Vertrieb und bayernweiter Tarif in Bayern“ befindet sich in Vorbereitung. Derzeit wird eine Leistungsbeschreibung als Grundlage für die Vergabe erstellt.

Ziel des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ist es, die Leistungsbeschreibung im Mai 2018 fertigzustellen und anschließend das Vergabeverfahren zu beginnen.

15. Abgeordneter
**Bernhard
Roos**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Planungsstand für den Ausbau der B 20 zwischen Hainersdorf und dem Markt Simbach, wann ist mit der Fertigstellung des Ausbaus der Teilstrecke zu rechnen und welche konkreten Gründe haben dazu geführt, dass sich die Planungen für den Ausbau dieser Teilstrecke schon über mehrere Jahre hinziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zwischen Hainersdorf und dem Markt Simbach ist vorgesehen, angrenzend an den im Jahr 2017 fertiggestellten dreistreifigen Ausbau bei Mettenhausen noch zwei weitere Abschnitte der B 20 dreistreifig auszubauen. Die Bearbeitung erfolgt in zwei eigenständigen Planungsverfahren:

Für den dreistreifigen Ausbau bei Haunersdorf läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren, in welchem vor allem Einwendungen zum landwirtschaftlichen Begleitwegenetz Umplanungen erfordert haben. Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wurde. Die dafür erforderlichen Unterlagen wurden mittlerweile durch das Staatliche Bauamt Landshut beauftragt und vorgelegt. Dies führt nun dazu, dass die Planung erneut öffentlich ausgelegt werden muss, was den bisher angestrebten Baubeginn verzögern wird.

Der dreistreifige Ausbau bei Simbach ist der südlichste und letzte dreistreifige Abschnitt der B 20 im Amtsbereich des Staatlichen Bauamts Landshut. Hierfür werden derzeit die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren erarbeitet. Hierbei sind fachliche Belange, wie beispielsweise Lärm-Betroffenheiten und der Bau einer zusätzlichen Anschlussstellenrampe in einem Überschwemmungsgebiet, zu berücksichtigen.

Der Bau jedes Einzelprojekts kann erst nach der jeweiligen Bestandskraft seines Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden. Deshalb kann derzeit noch keine belastbare Aussage über die Baubeginne der beiden Abschnitte getroffen werden.

16. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten entstehen durch den Bau der provisorischen Anschlussstelle der B 15neu an die A 92 bei Essenbach, wie lange soll das Provisorium genutzt werden, wie hoch ist der dafür benötigte Flächenverbrauch?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die provisorische Anschlussstelle wird unter Heranziehung der bereits auf der A 92 erstellten Parallelfahrbahnen und der bestehenden Überführung der Kreisstraße LA 7 erstellt. Aufgrund der noch laufenden Planungen können derzeit noch keine belastbaren Aussagen zu den Kosten getroffen werden. In Bezug auf die Gesamtmaßnahme fallen für das Provisorium jedoch nur untergeordnete Kosten an.

Das Provisorium muss bis zur Fertigstellung der Grundwasserwanne und der Herstellung des planmäßigen Anschlusses der B 15neu an die A 92 genutzt werden. Die Staatsbauverwaltung arbeitet mit Nachdruck daran, eine Lösung für die bestehenden bauvertraglichen Schwierigkeiten zu finden und damit die zeitliche Notwendigkeit des Provisoriums so kurz wie möglich zu halten.

Für das Provisorium werden über die bisher planfestgestellten Flächen hinaus vorübergehend ca. 1,1 ha in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung der Grundwasserwanne erfolgt der Rückbau der provisorischen Anbindung mit Rekultivierung bzw. Renaturierung der hierdurch beanspruchten Flächen.

17. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates öffentliche Dienstleistungsaufträge für Personenverkehrsdienste mit der Eisenbahn bis 15 Jahre zulässt und Laufzeitverlängerungen erlaubt, frage ich die Staatsregierung, inwieweit Laufzeitverlängerungen über 15 bzw. 22,5 Jahre hinaus wegen der Abschreibung von Kapital in Verbindung mit außergewöhnlichen Investitionen in die Infrastruktur zulässig sind, wenn der Dienstleistungsauftrag an ein Unternehmen vergeben wird, das Eisenbahninfrastruktur nur nutzt und nicht selbst betreibt, welche Laufzeit des Verkehrsvertrags die Staatsregierung für die zu reaktivierende Strecke Dombühl – Dinkelsbühl anstrebt und ob diese Laufzeit ausreicht, um die notwendigen Streckenerüchtigungsinvestitionen innerhalb der Laufzeit zu refinanzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die genannte Vorschrift setzt für eine Verlängerung von Laufzeiten für öffentliche Dienstleistungsaufträge für Personenverkehrsdienste mit der Eisenbahn über 15 Jahre hinaus voraus, dass bei dem beauftragten Unternehmen selbst entsprechende außergewöhnliche Investitionen in Infrastruktur, Rollmaterial oder Fahrzeuge anfallen. Die bloße Nutzung der Infrastruktur kann eine Laufzeitverlängerung nicht rechtfertigen.

Aufgrund des besonderen Umstands, dass die Vergabe der Verkehrsleistung auf der zu reaktivierenden Strecke Dombühl – Dinkelsbühl unabhängig von bestehenden Verkehrsdurchführungsverträgen in anderen Netzen erfolgen soll, wäre die Staatsregierung ausnahmsweise bereit, entgegen der sonst üblichen Praxis von 12 Jahren Vertragslaufzeit bei Verkehrsdurchführungsverträgen eine 15-jährige Laufzeit zu vereinbaren.

Ein Konzept des Schieneninfrastrukturbetreibers, das eine Refinanzierung der Investitionskosten für Infrastruktur unter diesen Rahmenbedingungen nachvollziehbar darstellt, liegt der Staatsregierung bisher nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

18. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bildungscampus bzw. -zentren (bzw. Bildungs- und Generationenzentren), beispielsweise in der Art wie der Bildungscampus Westpark in München, der von dem früheren Staatssekretär für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und jetzigen Staatsminister für Digitales, Medien und Europa in der Staatskanzlei, Georg Eisenreich, in der Vergangenheit als Zukunftsprojekt mit Vorbildcharakter bezeichnet wurde, gibt es in Bayern, welche spezifischen staatlichen Förderungen gibt es zur Entwicklung und zum Aufbau von Bildungscampus (bzw. Bildungs- und Generationenzentren), auch für solche, die nicht ausschließlich über Bildungseinrichtungen verfügen sollen, deren Finanzierung über das Schulfinanzierungsgesetz abgedeckt werden kann – beispielsweise Bibliotheken, Sportanlagen und öffentliche Begegnungsräume – und plant die Staatsregierung, den Ausbau von Bildungscampus bzw. -zentren (bzw. Bildungs- und Generationenzentren) in Bayern, die formale, non-formale und informelle Bildungsangebote über die ganzen Lebensweg von der Kinderkrippe über Kindergärten und Schulen bis hin zur Erwachsenenbildung an einem Ort vereinen könnten und aus denen sich Synergieeffekte, beispielsweise durch die Vernetzung von Bildungsangeboten oder aber auch Betreuungsmöglichkeiten, künftig durch staatliche Mittel und Maßnahmen zu forcieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bildungszentren können im Einzelfall ein sinnvoller Weg sein, um unterschiedliche Raumbedarfe im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung zu bündeln sowie um Unterstützungsinstitutionen zu ergänzen. Auf diese Weise können Synergieeffekte erzielt werden, indem z. B. Schülerinnen und Schüler im schulischen Ganztagsangebot am Nachmittag die entsprechenden Einrichtungen nutzen (Beispiel: Musikschule im Schulgebäude). Überdies eröffnen Bildungscampusmodelle die Chance für Mehrfachnutzungen und können damit in hochverdichteten Ballungsräumen eine Möglichkeit sein, hinreichend Räume für unterschiedliche Bildungszwecke bereitzustellen. Eine Realisierung dürfte im Regelfall nur bei großflächigen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen infrage kommen, sodass ein Bildungscampus keine generelle Lösung und auch kein allgemein verbindliches Zukunftsmodell für Schulstandorte in Ballungsräumen darstellt.

Die Staatsregierung hat keinen systematischen Überblick über Bauwerke, die als „Bildungscampus“ bezeichnet werden können. Bildungscampus oder -zentren sind nur eine Möglichkeit, zeitgemäße Räumlichkeiten für schulische und außerschulische Bildungsinstitutionen bereitzustellen. Die Unterbringung in zwar nahe gelegenen, aber getrennten Bauten kann ebenso sinnvoll sein und bietet überdies den Vorteil, dass die identitätsstiftende Wirkung eines „eigenen“ Gebäudes erhalten bleibt. Konzepte dazu können vor Ort entwickelt werden. Die Erfahrung mit Mehrfachnutzungen (z. B. Kulturzentren, Mehrgenerationenhäuser) zeigt vielfach, dass die Bündelung unter einem Dach neben den genannten Vorteilen auch Nachteile mit sich bringen kann, so z. B. das Empfinden aufseiten der Bildungsträger, in einem anonymen Konglomerat unterschiedlicher Nutzungen unterzugehen.

In der Gesamtbetrachtung gibt es daher keine Notwendigkeit, die Errichtung von Bildungscampusmodellen durch ein entsprechendes Förderprogramm zu forcieren und damit diese Form des

Schulbaus gegenüber anderen Ansätzen zu privilegieren. Ein gesondertes Förderinstrument dafür würde einseitig nur den städtischen Ballungsräumen helfen. Vielmehr muss stets im Einzelfall, ausgehend von einer Analyse der örtlichen Bildungslandschaft, der sozialen Infrastruktur sowie der städtebaulichen Ziele, entschieden werden, ob und ggf. welche Raumbedarfe an einem Ort gebündelt werden sollen.

Der Bau von öffentlichen Schulen sowie Fragen der städtebaulichen Entwicklung obliegen den jeweiligen Kommunen. Bei der Realisierung kommen dem Grunde nach diverse bestehende Förderprogramme, wie z. B. Städtebauförderung bzw. etablierte staatliche Unterstützungsleistungen, wie z. B. Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz, in Betracht. Welche Förderung konkret möglich ist, hängt aber stets vom Einzelfall, den geplanten Maßnahmen sowie den Zielsetzungen der kommunalen Akteure ab. Gerade in den großen Städten und Ballungsräumen, die die Anfrage zum Plenum in den Blick nimmt, sind den kommunalen Verwaltungen aufgrund der Vielzahl anfallender (Bau-)Maßnahmen denkbare Fördermöglichkeiten sowie Ansprechpartner und Beratungsmöglichkeiten, z. B. bei der jeweiligen Regierung, i. d. R. bekannt, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt für die Einrichtung etwaiger neuer Förderprogramme keine Veranlassung gesehen wird.

19. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Räumlichkeiten (Art und Mindestgröße) sind an einer Grundschule mindestens und zwingend vorzuhalten, um den – laut Gesetz (Art. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG und §§ 2, 3, 4 der Schulbauverordnung in Verbindung mit Anlage 1) sogenannten – einwandfreien Schulbetrieb zu gewährleisten, auf welcher rechtlichen Grundlage fußen solche zwingenden Mindestzahlen und gibt es diesbezüglich ab 2018 neue Vorgaben, bzw. wird es diese geben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aus Anlage 1 zur Schulbauverordnung (SchulbauV) geht hervor, welche Räumlichkeiten für Grundschulen zweckmäßig erscheinen, für deren Bau und Unterhalt nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die Kommunen verantwortlich sind. In § 2 SchulbauV finden sich Angaben zur Größe der Räumlichkeiten, insbesondere der Klassenzimmer.

Der Freistaat Bayern und die kommunalen Spitzenverbände haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe in den Jahren 2015 bis 2017 Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung erarbeitet, die es ermöglichen, im Hinblick auf neue Entwicklungen im Schulwesen (Ganztag, Inklusion, moderne Unterrichtsformen usw.) zusätzliche Flächen als bedarfsnotwendig anzuerkennen. Auf die Festlegung starrer Mindeststandards wurde hierbei bewusst verzichtet. Vielmehr sehen die Vollzugshinweise Flächenbandbreiten vor, die es ermöglichen, die unterschiedlichen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule bei der Festlegung der bedarfsnotwendigen Flächen zu berücksichtigen. So können beispielsweise unterschiedliche pädagogische Schwerpunkte, Ganztagskonzepte, inklusive Konzepte, Schulentwicklungsprogramme, Schulprofile, das sozialräumliche Umfeld, die Lage der Schule in großstädtischen oder ländlichen Räumen und zahlreiche weitere Faktoren zusätzlichen Raumbedarf begründen.

20. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie genau werden Kinder und Jugendliche in den bayerischen Transitzentren und der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO) beschult (bitte nach Lehrpläne und Stundenpläne, Zahl der pädagogische und nichtpädagogische Personals in den einzelnen Einrichtungen aufgliedern), hat die Staatregierung nach der stattgegebenen Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) München vom 08.01.2018 ein Konzept entworfen und an die zuständigen Behörden herausgegeben, wonach die Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die in den Transitzentren und in der AEO leben, auch außerhalb der Transitzentren und der AEO stattfinden kann und wie viele Kinder und Jugendliche (begleitet und unbegleitet) leben in den Transitzentren und der AEO (bitte folgende Staffelung vornehmen: bis 3 Jahre, 3 bis 6 Jahre, 6 bis 10 Jahre, 10 bis 16 Jahre und 16 bis 21 Jahre)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In den Transitzentren bzw. der Aufnahmeeinrichtung (AEO) Oberfranken sind derzeit für die vollzeitschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen Übergangsklassen eingerichtet. Für die Berufsschulpflichtigen sind Sprachintensivklassen eingerichtet. Sowohl die Übergangs- als auch die Sprachintensivklassen sind ausgelagerte Klassen von nahegelegenen staatlichen Grund-, Mittel- oder beruflichen Schulen.

Grundlage für die Übergangsklassen im Bereich der Grund- und Mittelschulen sind die Stundentafeln für die Übergangsklassen gemäß Schulordnungen für die Grund- bzw. Mittelschulen sowie der Lehrplan Deutsch als Zweitsprache. Die weiteren Inhalte orientieren sich am Lehrplan der jeweiligen Jahrgangs- bzw. Altersstufen. Grundlage für die Sprachintensivklassen ist der Lehrplan für die Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen. Stundenpläne einzelner Klassen können aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht beigelegt werden.

Die Anzahl der in der jeweiligen Einrichtung eingesetzten Lehrkräfte (staatliche Lehrkräfte der jeweiligen Grund-, Mittel- oder beruflichen Schule) sowie des Personals der externen Kooperationspartner bei den Sprachintensivklassen können der folgenden Tabelle entnommen werden (Stand März 2018):

	Bamberg	Deggendorf	Regensburg	Manching/ Ingolstadt
Anzahl der eingesetzten staatlichen Lehrkräfte	4	5	4	9
Anzahl des Personals des externen Kooperationspartners	4	5	2	2

Im Transitzentrum Ingolstadt/Manching ist zudem für die Übergangsklassen eine sog. Drittkraft zur weiteren Unterstützung angestellt. Verwaltungstätigkeiten werden durch die Verwaltungsangestellten der jeweiligen Sprengelschule übernommen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wertet die VG-Entscheidungen aus, analysiert unter Beteiligung der jeweiligen Regierungen die Sachlage vor Ort und prüft verschiedene Optionen. Konkret geht es dabei auch um die Frage, ob und wie viele andere Schülerinnen und Schüler die nötigen Deutschkenntnisse erworben haben, damit sie in einer deutschsprachigen Klasse der Grund- oder Mittelschule mit Erfolg beschult werden können. Hierbei handelt es sich um fachliche Beurteilungen im Einzelfall vor Ort. Für das aktuelle Schuljahr besuchen weitere zwei Schulpflichtige aus dem Transitzentrum Manching/Ingolstadt deutschsprachige Regelklassen an einer Sprengelschule. Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die sich in den Transitzentren bzw. der AEO Oberfranken befinden, verfügen derzeit nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse. Die in den genannten Einrichtungen gebildeten Übergangs- und Sprachintensivklassen sind daher derzeit der richtige Lernort für sie.

Da die Dynamik in den Aufnahmeeinrichtungen und insbesondere in den Transitzentren bzw. der AEO hoch ist, wird diese Lage fortlaufend durch die Schulaufsicht beobachtet.

Der folgenden Tabelle kann die Zahl der Personen der jeweiligen Alterskohorte entnommen werden, die in den Transitzentren bzw. der AEO wohnen:

	Bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 10 Jahre	11 bis 15 Jahre	16 bis 21 Jahre	Insgesamt
Manching/Ingolstadt	151	50	36	40	186	463
Deggendorf	31	42	40	28	155	296
Regensburg	63	49	69	59	105	345
Bamberg	119	78	72	69	203	541

21. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Grundschulen in der Oberpfalz ist jetzt schon bekannt, dass die amtierende Schulleiterin bzw. der amtierende Schulleiter die Schule wegen Ruhestand oder Versetzung zum Schuljahresende verlässt und die Stelle nicht wiederbesetzt wird und aus welchen Gründen erfolgt dann eine solche Nichtwiederbesetzung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Besetzung von Rektorenstellen:

Die Besetzung von Rektorenstellen an Grund- und Mittelschulen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Regierungen. Die Besetzung von Schulleitungsstellen an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen erfolgt aus organisatorischen Gründen grundsätzlich zum 1. August eines Jahres. Diese Stellenausschreibungen werden im Schulanzeiger der Regierungen veröffentlicht. Die Auswahlentscheidungen werden nach Möglichkeit bis 01.08.2018 so abgeschlossen, dass eine nahtlose Übergabe stattfinden kann.

Gründe für keine Nachbesetzung einer Schulleitungsstelle:

- Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) kann bei Grund- und Mittelschulen eine Person auch mit der Leitung mehrerer Schulen betraut werden. Im Vollzug dieser Regelung prüft die Regierung im Falle des Ausscheidens einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters, ob die Stelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben oder die Schule durch den Leiter einer benachbarten Grundschule oder Mittelschule mitgeleitet werden soll. Maßgeblich ist dabei vor allem, ob die Größe der Schule und die voraussichtliche Entwicklung in den nächsten Jahren die Bestellung einer eigenen Schulleitung rechtfertigen. Die Wiederbesetzung ist damit abhängig von der konkreten Situation vor Ort, das heißt insbesondere von der Entwicklung der Schülerzahlen, der Klassenzahlen und gegebenenfalls auch von schulorganisatorischen Planungen im Einzugsgebiet bzw. in Verbindung mit benachbarten Schulen. Dies erfordert in jedem Einzelfall eine differenzierte Prüfung der Perspektiven der Schule wie der Auswirkungen von Alternativentscheidungen.
- Bei hohem Schülerrückgang kann eine Grund- und Mittelschule den Status „inaktiv“ erhalten. Das bedeutet, dass die Schule zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Schülerinnen und Schüler hat. Eine inaktive Schule kann nach Eintreten der Voraussetzungen wieder reaktiviert werden. Während des inaktiven Status würde die Schulleitung zunächst nicht neu besetzt.

22. Abgeordnete **Claudia Stamm** (fraktionslos) Ich frage die Staatsregierung an welchen Schultypen das Zehnfingersystem im Rahmen des Unterrichts gelehrt wird, an welchen Schulen es derzeit möglich ist, es zu erlernen (bitte auflisten, ob kostenfrei oder gegen Gebühr) und wie die Staatsregierung zur Forderung nach Aufnahme des Zehnfingersystems in den Lehrplan steht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und KultusVorbemerkung:

Erkenntnisse, an welchen Schulen das 10-Finger-Tastschreiben kostenfrei oder gegen Gebühr durchgeführt wird, liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht vor.

Mittelschule:

Im Bereich der Mittelschulen (LehrplanPLUS) wird das 10-Finger-Tastschreiben in den Jahrgangsstufen 5 und/oder 6 fachunabhängig als Lehrgang unterrichtet und grundlegend erlernt. Anschließend wird das 10-Finger-Tastschreiben als Lernbereich im berufsorientierenden Fach Wirtschaft und Kommunikation (in Jahrgangsstufe 7 Pflichtfach und in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 Wahlpflichtfach) weitergeführt.

Bei der unterrichtlichen Umsetzung gilt es, das 10-Finger-Tastschreiben alters- und fachgemäß zu erlernen. Ziel ist die sichere Bedienung der Tastatur mittels korrekter Griffwege unter Beachtung

einschlägiger Regeln sowie das Verhindern einer Eingewöhnung falscher und umständlicher Bedienungsweisen. Eine große Bedeutung kommt der Schulung der Schreibsicherheit zu.

Nachdem das 10-Finger-Tast Schreiben in den Jahrgangsstufen 5 und/oder 6 grundlegend erlernt wurde, wird es im berufsorientierenden Wahlpflichtfach Wirtschaft und Kommunikation als eigener Lernbereich weitergeführt. Das Tast Schreiben bildet die erforderliche Basis für die Bearbeitung aller weiteren Lernbereiche des berufsorientierenden Wahlpflichtfachs Wirtschaft und Kommunikation.

Entsprechendes gilt für den auslaufenden, in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 gültigen Lehrplan.

Alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule erlernen im Rahmen des regulären Unterrichts – und damit kostenfrei – das 10-Finger-Tast Schreiben.

Realschule:

Die bayerische Realschule vermittelt mit dem Fach Informationstechnologie eine Grundbildung im Umgang mit Computersystemen sowohl für den persönlichen als auch für den berufsvorbereitenden Bereich. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich ein zeitbeständiges Basiswissen über Funktionsweisen und Strukturen der elektronischen Datenverarbeitung an, das sie über die schulische Ausbildung hinaus selbstständig und produktunabhängig einsetzen können.

Seit Beginn des Schuljahrs 2017/2018 ist für die Realschulen der LehrplanPLUS gültig. Im Bereich Informationstechnologie ist dieser modularisiert aufgebaut¹.

Dabei thematisiert der für jede Schülerin und jeden Schüler der Realschule (in sämtlichen Wahlpflichtfächergruppen) verbindliche Anfangsunterricht im Lernbereich 1 unter „IT 1.1 Texterfassung“ (mit ca. 14 Stunden) das 10-Finger-System:

Die Schülerinnen und Schüler nutzen das Zehnfingersystem, um einfache Texte über die Computertastatur einzugeben und beachten dabei die richtige Körperhaltung und Arbeitsplatzgestaltung.

Dabei stehen folgende Kompetenzerwartungen im Vordergrund:

Die Schülerinnen und Schüler

- erfassen einfache Texte griffsicher mit dem Zehnfingersystem;
- erkennen, analysieren und verbessern Fehler bei der Texteingabe und setzen gezielt Möglichkeiten zu deren Vermeidung ein;
- wenden die Grundfunktionen eines Textverarbeitungsprogramms an und führen einfache Formatierungen an Fließtexten durch;
- beachten bei der Arbeit am Computer wichtige ergonomische Aspekte, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten und gesundheitlichen Schäden vorzubeugen.

¹ Die In-Kraft-Setzung des LehrplanPLUS Realschule hat mit dem Schuljahr 2017/18, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, begonnen und wird mit jedem Schuljahr eine Jahrgangsstufe sukzessive aufwachsen. Der LehrplanPLUS hat derzeit Gültigkeit für Jahrgangsstufe 5; allerdings ist aufgrund des modularisierten Stundenplans in Informationstechnologie für die flexibilisierte Stundentafel bereits in Jahrgangsstufe 5 IT-Unterricht möglich. Das Fach Informationstechnologie wird in einer modularen Form angeboten und beginnt mit einem für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Anfangsunterricht, der aus acht Modulen zu je 14 Unterrichtsstunden besteht. An den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Anfangsunterricht schließt der Aufbauunterricht an. Dieser orientiert sich an den Wahlpflichtfächergruppen der Realschule und ist deshalb mit unterschiedlichen Stundenzahlen ausgestattet. Für jede Wahlpflichtfächergruppe sind, je nach fachlicher Ausrichtung, verbindliche Module vorgesehen. Darüber hinaus entscheiden sich die Schulen, je nach Profil, für einen Teil der Wahlmodule, die der Lehrplan ebenso zur Verfügung stellt. In jeder Wahlpflichtfächergruppe muss in der Jahrgangsstufe 9 Unterricht im Fach Informationstechnologie stattfinden.

Diese prozeduralen Kompetenzen fußen auf dem Inhaltsbereich des Wissens um:

- Tastaturbereiche;
- Griffe und Griffwege zu den Buchstabentastenreihen;
- Ursachen von Tastfehlern;
- Korrektur- und Rechtschreibhilfen;
- Grundfunktionen eines Textverarbeitungsprogramms, z. B. öffnen, speichern, drucken;
- Formatierungsmöglichkeiten, z. B. Schriftart, Schriftgrad, Schriftfarbe;
- ergonomische Aspekte: Haltung, gymnastische Übungen, Arbeitsplatzgestaltung.

Das 10-Finger-Schreiben wird, da als Basiskompetenz der Digitalen Bildung im LehrplanPLUS ausgewiesen, sowohl an den staatlichen, privaten, als auch kommunalen Realschulen in Bayern gelehrt, zählt als elementare Fertigkeit des Informationstechnologieunterrichts zu einer Schlüsselkompetenz der digitalen Bildung und wird als Gegenstand des Regelunterrichts kostenfrei gelehrt. Im Bereich der Realschule ist das Zehnfingerschreiben damit im derzeit gültigen LehrplanPLUS verankert.

Gymnasium:

An vielen Gymnasien in Bayern wird das 10-Finger-Tastschreiben seit Jahren im Rahmen eines Wahlunterrichts kostenfrei angeboten. In der Regel entsteht ein solches Angebot aus einer Bedürfnislage, die im Schulforum artikuliert und dann durch die Schulleitung umgesetzt wird. Im Einvernehmen mit dem Schulforum fallen dabei in seltenen Fällen für die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auch Kosten an, wenn der Kurs z. B. in Zusammenarbeit mit einer örtlichen Volkshochschule angeboten wird. Es gibt allerdings auch Gymnasien, die einen solchen Kurs nicht anbieten, da v. a. vonseiten der Eltern kein entsprechender Bedarf am Gymnasium gesehen wird.

Darüber hinausgehend prüft das StMUK derzeit, ob bzw. durch welche Maßnahmen das Ziel einer Einführung in die Kompetenz des 10-Finger-Tastschreibens für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums verfolgt werden soll.

Ein Lehrplanbezug wäre mit Blick auf Punkt 1.3, Satz 4, der Ebene 1 des LehrplanPLUS für die Gymnasien bereits gegeben. Dort heißt es:

„Von großer Bedeutung ist, dass die Schulen im Hinblick auf methodische Fertigkeiten, die in verschiedenen Fächern zum Einsatz kommen, Konzepte für den Erwerb und die arbeitsteilige Vertiefung dieser Fertigkeiten entwerfen und umsetzen. Zu nennen sind insbesondere die Arbeitsfelder 'Recherche, Analyse und Aufbereitung von Informationen', „Einsatz moderner Medien und Informationstechnologien“ sowie 'Präsentation und Dokumentation““.

Wirtschaftsschule:

Für die Wirtschaftsschule sieht der LehrplanPLUS durch entsprechend formulierte Kompetenzerwartungen implizit den Erwerb von Fertigkeiten im Tastschreiben vor, wenn für den Bereich Informationsverarbeitung die selbstständige und zielorientierte Anwendung von Techniken zur Verbesserung der Schreibsicherheit und Schreibfertigkeit genannt wird.

Als Beispiel: Im Lehrplan für das Fach Informationsverarbeitung der Wirtschaftsschule bringen folgende Kompetenzerwartungen zum Ausdruck, dass die Schülerinnen und Schüler Fertigkeiten im Tastschreiben erwerben sollen:

Schülerinnen und Schüler

- nutzen Geräte der Informationstechnik rationell und sicher bei der Erstellung von Dokumenten. Sie steigern ihre Leistungen durch gezieltes und eigenverantwortliches Üben.
- hinterfragen bei der Arbeit mit dem Computer die eigene Einstellung zur Arbeit und reflektieren ihre Stärken und Verbesserungsbereiche, um Maßnahmen zur Optimierung ihrer Arbeitsweise treffen zu können. Die Schülerinnen und Schüler steigern durch Erfolgserlebnisse ihre Selbstmotivation, z. B. durch sichtbare Fortschritte bei der Schreibgeschwindigkeit und Schreibsicherheit.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

23. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem im Rahmen der Heimatstrategie, durch das Kabinett am 04.03.2015 beschlossen, die Entscheidung für die Verlagerung des Staatsarchivs Würzburg nach Kitzingen getroffen und nach einer erfolglosen Prüfung mehrerer Standorte mit Gebäudebestand durch die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) auf die erforderliche Beschaffenheit für die komplexen Anforderungen für ein Archivgebäude letztendlich ein Neubau in Kitzingen beschlossen wurde, frage ich die Staatsregierung nach dem aktuellen Stand der Planung für den Archivneubau (Zeitplan, Fachgutachten etc.), mit welchen Kosten die Staatsregierung aktuell bei der Umsetzung der Maßnahmen für den Archivneubau in Kitzingen rechnet (bitte die geplante Finanzierung sowie die einzelnen Maßnahmen auflisten) und welche Maßnahmen oder sonstigen Gründe die Abweichung der aktuell veranschlagten Kosten von der ursprünglichen Kostenplanung rechtfertigen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Für den Neubau des Staatsarchivs wurde am 25.07.2017, nach Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, ein Grundstück in Kitzingen (Deuster-Grundstück) erworben. Das Grundstück zeichnet sich insbesondere durch seine zentrale Lage in Kitzingen aus.

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg für den Neubau eines Verwaltungs- und Magazingebäudes einen Bauantrag für eine große Baumaßnahme erarbeitet und zur Genehmigung vorgelegt. Das Gebäude in Kitzingen wird den neuesten Standards hinsichtlich Klimatisierung, Deckentraglast etc. entsprechen sowie attraktive Bereiche für die Öffentlichkeit mit Lesesaal, Ausstellungsfläche und Vortragsraum erhalten.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bittet das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr derzeit im Umlaufverfahren um die Genehmigung des Bauantrags und um Zustimmung zur Erteilung eines entsprechenden Planungsauftrags. Die Kostenfestsetzung wird im Rahmen der Erstellung der Haushaltsunterlage Bau erfolgen.

24. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Stand haben die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und der Stadt Weiden in der Oberpfalz mit dem Ziel, den Betrieb des Internationalen Keramik-Museums – ein Zweigmuseum der Neuen Sammlung München – fortzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Mit Schreiben vom 29.08.2016 wurde seitens der Stadt der am 08.03.1985 zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Weiden i. d. Oberpfalz geschlossene Vertrag über die Errichtung des staatlichen Zweigmuseums „Internationales Keramik-Museum“ zum August 2019 gekündigt.

Das damalige Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bestätigte mit Schreiben vom 07.10.2016 an Herrn Oberbürgermeister Kurt Seggewiß den Eingang der Kündigung. Sollte die Stadt Weiden Möglichkeiten finden, den Fortbestand des Internationalen Keramik-Museums zu gewährleisten, steht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) für Verhandlungen über einen Neuabschluss des Vertrags zur Verfügung.

Bisher hat das StMWK aber keine Anfrage der Stadt Weiden zur Aufnahme von Verhandlungen über einen neuen Zweigmuseumsvertrag erhalten. Die Stadt Weiden wurde über die bestehenden Fördermöglichkeiten für nichtstaatliche Museen informiert.

25. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Bausanierungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind für die nächsten zehn Jahre notwendig, wie sind jeweils die Kosten und wann werden die Sanierungen jeweils durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In der Anlage S zum Einzelplan 15, Kap. 15 19 im Doppelhaushalt 2017/2018 sind wesentliche Sanierungs- und Baumaßnahmen für die bestehenden Bedarfe und Entwicklungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) berücksichtigt. Im Jahr 2017 betragen die Ausgaben für große Baumaßnahmen der FAU (einschließlich des Universitätsklinikums Erlangen – UKER) über 60 Mio. Euro. Die festgesetzten Gesamtkosten aller derzeit in Bau befindlichen großen Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen für die FAU beträgt rund 200 Mio. Euro und zusätzlich rund 180 Mio. Euro für das UKER. Für weitere große Hochbaumaßnahmen der FAU für insgesamt rund 70 Mio. Euro werden derzeit die konkreten HU-Bau-Planungen (HU = Haushaltsunterlage) erstellt.

Darüber hinaus sind zahlreiche Sanierungs- und Neubaumaßnahmen in der Bauantragsphase. Dazu zählen beispielsweise für die Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät der zweite Bauabschnitt des Chemikums und der Neubau für die Technische Chemie auf dem Südgelände-Campus und für die Philosophische Fakultät der Aufbau des Geisteswissenschaftlichen Zentrums im Umgriff des sog. Himbeerpalastes. Ferner steht mittelfristig die Zusammenführung und Weiterentwicklung der Technischen Fakultät auf dem Erlanger Südgelände und Teilen des Siemens-Campus an.

Die Realisierung dieser und weiterer Maßnahmen an der FAU wird von der Staatsregierung auch künftig mit hoher Priorität verfolgt. Welche konkreten Haushaltsmittel für die Sanierungsbedarfe der FAU eingesetzt werden können, ist im Zuge der Haushaltsaufstellung in Zusammenschau mit den Bedarfen aller Einrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu entscheiden und hängt von der Frage ab, in welchem Umfang in den kommenden Jahren insgesamt Mittel für den staatlichen Hochbau im Einzelplan 15 zur Verfügung stehen werden.

26. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis kamen die seit Anfang 2016 bis jetzt geführten Verhandlungen (bitte Zeitpunkt der entsprechenden Verhandlungen sowie alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nennen) der Staatsregierung mit den Verantwortlichen des Richard-Strauss-Festivals in Garmisch-Partenkirchen hinsichtlich der künftigen Förderung des bislang vom Freistaat Bayern unterfinanzierten Festivals (bitte die zu erwartende Höhe sowie die inhaltlichen Ziele der künftigen Förderung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In der Angelegenheit des Richard-Strauss-Festivals fanden in den letzten Jahren zahlreiche Gespräche mit der Staatsregierung statt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier im fraglichen Zeitraum folgende größere Gespräche genannt:

- 01.02.2016: Gespräch der Verantwortlichen des Marktes bei dem damaligen Staatssekretär für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Bernd Siblinger;
- 26.04.2016: Gespräch der Leiterin der Kunstabteilung mit Verantwortlichen des Marktes in Garmisch-Partenkirchen;
- 17.06.2016: Kuratorium des Richard-Strauss-Festivals (Vertretung durch den Leiter des Musik- und Heimatpflegereferats);
- 28.07.2016: Gespräch der Verantwortlichen des Marktes über Neukonzept bei der Leiterin der Kunstabteilung;
- 28.09.2016: Gespräch von Herrn Alexander Liebreich bei dem Leiter des Musik- und Heimatpflegereferats;
- 16.01.2017: Gespräch der Verantwortlichen des Marktes über Neukonzept bei dem damaligen Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle;
- 28.06.2017: Kuratorium des Richard-Strauss-Festivals (Vertretung durch den Leiter des Musik- und Heimatpflegereferats);
- 10.08.2017: Gespräch vom Richard-Strauss-Institut beim Leiter des Musik- und Heimatpflegereferats;
- 08.12.2017: Vorstellung des Neukonzepts des Festivals durch die neue künstlerische Leitung Herrn Alexander Liebreich (Vertretung durch den Leiter des Musik- und Heimatpflegereferats);
- 08.02.2018: Kuratorium des Richard-Strauss-Festivals (Vertretung durch den Leiter des Musik- und Heimatpflegereferats);
- 14.03.2018: Gespräch beim Musikratspräsidenten Herrn Dr. Thomas Goppel (Vertretung hier durch die Leiterin der Kunstabteilung und den Leiter des Musik- und Heimatpflegereferats).

Aus Sicht der Staatsregierung ist das Festival nicht grundsätzlich „unterfinanziert“. Die staatliche Förderung für 2017 erfolgte, wie auch in den letzten Jahren, aus den Förderansätzen der künstlerischen

schen Musikpflege (Kap. 15 05 TG 75) und betrug hier antragsgemäß 70.000 Euro. Die staatliche Förderung ist damit seit 2014 (25.000 Euro) um rund 180 Prozent gestiegen.

Die Neukonzeption des Festivals unter der künstlerischen Leitung von Herrn Alexander Liebreich sieht eine erhebliche Ausweitung des Festivals in räumlicher und programmatischer Hinsicht ab 2018 vor. Hierzu haben (s. o.) auch zahlreiche Gespräche mit der Staatsregierung stattgefunden. Im Ergebnis haben die Verantwortlichen für das Festival 2018 eine Anschubfinanzierung über den Kulturfonds beantragt. Dieser Antrag wird grundsätzlich für aussichtsreich angesehen; die finale Entscheidung über den Zuschuss kann nach den Regularien des Kulturfonds (nach den Entscheidungen im Ministerrat und im Landtag) aber erst Mitte Juni 2018 fallen.

Ziel der neuen Festivalskonzeption ist es dabei, die künstlerische Attraktivität noch zu erhöhen sowie die überregionale Ausstrahlung einerseits wie die Verankerung des Komponisten Richard Strauss in der Region andererseits weiter zu stärken und zu profilieren.

27. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)

Da aufgrund des Klinikneubaus Anfang der 2020er Jahre die Pachtverträge der Hochschule Rosenheim für die Physiotherapieräume in Wasserburg auslaufen, frage ich die Staatsregierung, ob bereits eine Lösung für den Standort Wasserburg und den Bedarf an Physiotherapieräumen gefunden wurde, und wenn ja, wie diese aussieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es gibt keinen Pachtvertrag zwischen der Hochschule Rosenheim und RoMed bezogen auf die Räumlichkeiten der Berufsfachschule in Wasserburg.

Es gibt eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Rosenheim und RoMed vom März 2012. Darin verpflichtet sich RoMed als Träger der Fachschule sicherzustellen, dass die für den Studiengang Physiotherapie benötigten Räumlichkeiten in Wasserburg zur Verfügung stehen und von der Hochschule Rosenheim unentgeltlich genutzt werden können. Die Kooperationsvereinbarung ist unbefristet; sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Semesterende gekündigt werden; erstmals zum 30.09.2020.

Der Modellstudiengang Physiotherapie wird 2020/2021 letztmalig evaluiert. Grundlage der Evaluation sind die Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben nach § 9 Abs. 3 Satz 3 Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) vom 16. November 2009; erst nach Abschluss des Evaluationsverfahrens wird abschließend feststehen, wie sich die Zukunft des Studiengangs Physiotherapie konkret gestaltet. Eine Fortführung des Studiengangs setzt dabei zwingend die langfristige Nutzbarkeit entsprechender Räumlichkeiten wie an der Berufsfachschule in Wasserburg voraus. Hierzu laufen bereits Gespräche zwischen der Hochschule Rosenheim und RoMed.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

28. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es stimmt, dass trotz der bisherigen Bemühungen, neue Unterkünfte für die Studierenden der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in Hof zu schaffen, diese mit Blick auf das Wintersemester 2018/2019 nach wie vor nicht ausreichend sind, ist der Bau weiterer Unterkünfte in der Stadt oder auf dem Campus in Planung, wieso wird ausgerechnet den angehenden Verwaltungsinformatikern der Zugang zu den Unterkünften der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern wie auch zu den Unterkünften der Hochschule für angewandte Wissenschaften respektive des Studentenwerkes Oberfranken verwehrt, wenn es Willen der Staatsregierung im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ist, den Studiengang auszubauen und attraktiver zu gestalten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Freistaat Bayern hat den Standort Hof der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in den letzten beiden Jahren massiv ausgebaut. So wurden ein neues Wohnheim mit 280 zusätzlichen Unterkünften sowie insgesamt sechs zusätzliche Lehrsäle geschaffen.

Darüber hinaus hat die Staatsregierung im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II beschlossen, den Studiengang Verwaltungsinformatik weiter auszubauen. Um den Studiengang noch attraktiver zu gestalten, wurde im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Stärkung der Attraktivität im IT-Bereich ferner beschlossen, den Anwärterinnen und Anwärtern im Studiengang Verwaltungsinformatik – wie den Anwärterinnen und Anwärtern im Studiengang nichttechnischer Verwaltungsdienst auch – künftig Unterkünfte unentgeltlich zu überlassen; die entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen wurden mit dem Nachtragshaushalt 2018 geschaffen und werden mit Beginn des fachtheoretischen Studiums Ende September 2018 in Kraft treten. Die konkrete Form der Unterbringung am Fachbereich wird auf Grundlage eines Flächenmanagementverfahrens geklärt. Übergangsweise ist – soweit die Unterkünfte zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung stehen – die Zahlung eines Mietkostenzuschusses möglich.

29. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Vorstandsvorsitzende der BayernLB während der Pressekonferenz zur Bilanz des Jahres 2017 angekündigt hatte, weitere 5 Mrd. Euro aus den Hilfen des Freistaates Bayern für die BayernLB an Staat zu erstatten, frage ich die Staatsregierung, ob es einen Rückzahlungsplan über diese 5 Mrd. Euro gibt, wenn ja, wie dieser im Einzelnen aussieht und wenn nein, in welchem Zeitraum die Staatsregierung weitere Rückzahlungen erwartet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Bayerische Landesbank (BayernLB) hat seit den Stabilisierungsmaßnahmen des Freistaates Bayern Zahlungen in Höhe von rd. 5,6 Mrd. Euro an den Freistaat Bayern geleistet. Das ist das Ergebnis einer sehr erfolgreichen Restrukturierung der Bank im Zuge der Umsetzung der EU-Beihilfeentscheidung vom 5. Februar 2013. Der EU-Rückzahlungsplan wurde zum 30.06.2017 vollständig erfüllt.

Die BayernLB wird weiter mit Nachdruck daran arbeiten, in den nächsten Jahren weitere Zahlungen an die Eigentümer in Form von Dividenden zu leisten. Die seit der Krise erstmals wieder erfolgte Dividendenzahlung der BayernLB für das Geschäftsjahr 2017 zeigt, dass die BayernLB hier auf einem guten Weg ist. Dividendenzahlungen sind stets abhängig von den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel dem wirtschaftlichen bzw. konjunkturellen Umfeld der Bank, der Wettbewerbssituation und den aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen. Eine über die jeweiligen Haushaltspläne des Freistaates Bayern hinausgehende Planung künftiger Dividendenzahlungen der BayernLB wäre daher weder sinnvoll noch belastbar.

30. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD)
- Vor dem Hintergrund des anhaltenden Schwimmbadsterbens im Regierungsbezirk Unterfranken frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreift, damit finanzschwache Kommunen ihre aktuell von Schließung bedrohten Schwimmbäder offen halten können, wann konkrete Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die Möglichkeiten staatlicher Förderung für betroffene Kommunen eruieren soll, vorliegen werden und in welchen unterfränkischen Kommunen derzeit nicht die erforderliche Mindestanzahl an Schulklassen das Schwimmbad benutzt, um die staatliche Förderung von 90 Prozent zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bau und Unterhalt öffentlicher Schwimmbäder gehören zu den freiwilligen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Der Freistaat Bayern unterstützt seine Kommunen jedoch tatkräftig mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) u. a. bei Bauinvestitionen für schulisch genutzte Hallenbäder. Förderfähig sind die Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den schulisch genutzten Anteil und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung von mindestens 60 Sportklassen.

Bei der Anerkennung des schulischen Bedarfs werden auch Sportklassen anderer öffentlicher Schulen in kommunaler Sachaufwandsträgerschaft im Einzugsbereich einbezogen, wenn sie das Schulschwimmbad langfristig nutzen. Ein entsprechendes interkommunales Zusammenwirken ist für Kommunen eine sinnvolle Option, um einerseits die Fördervoraussetzung eines schulischen Bedarfs zu erfüllen und andererseits die in der Regel nicht unerheblichen Betriebskosten auf mehrere Schultern zu verteilen.

Der Förderrahmen nach Art. 10 BayFAG beträgt 0 bis 80 Prozent. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen sogar eine Förderquote von bis zu 90 Prozent erhalten. Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, wird seit August 2016 ein um zehn Prozentpunkte auf nunmehr 50 Prozent angehobener Fördersatz-Orientierungswert zugrunde

gelegt. Diese Kommunen können so die Hälfte der zuweisungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen an ihren Schulschwimmbädern durch staatliche Förderung refinanzieren.

Für die Erleichterung von Generalsanierungen bestehender Schulschwimmbäder, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen, wurde bereits 2013 eine erweiterte Bestandsschutzregelung eingeführt. Diese kommt vor allem Kommunen im ländlichen Raum zugute, die von zurückgehenden Schülerzahlen betroffen sind. Danach kann bereits ab 40 Sportklassen schulischer Bedarf anerkannt werden, sofern bei Errichtung des Schwimmbads schulischer Bedarf bestand, der Neubau daher nach Art. 10 BayFAG gefördert wurde und der Freistaat insoweit einen entsprechenden kommunalen Bedarf anerkannt hat. Die Förderung erfolgt hierbei im Umfang der ursprünglich geförderten Neuerrichtung, sofern es sich bei den Fördermitteln um an die Kommune ausgereichte Landesmittel handelte.

Im Übrigen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen neben den projektbezogenen Zuweisungen auch allgemeine Deckungsmittel ausgereicht (z. B. Schlüsselzuweisungen oder Investitionspauschalen). Diese bieten den Kommunen viel Spielraum bei der Verwendung, u.a. auch für Investitionen, und stärken die kommunale Eigenverantwortung.

Derzeit erarbeitet eine staatlich-kommunale Arbeitsgruppe mit Vertretern des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, des Staatsministeriums des Innern und für Integration, des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und den kommunalen Spitzenverbänden Möglichkeiten einer Förderung kommunaler Schwimmbäder. Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe ist die Ermittlung des konkret bestehenden Sanierungsbedarfs und die anschließende Prüfung von Fördermöglichkeiten. Die Ergebnisse sollen bis zum Doppelhaushalt 2019/2020 vorliegen.

Der Staatsregierung liegen, wie auch in der Antwort vom 31.05.2017 zu den Fragen 47 f. der Interpellation der Fraktion FREIE WÄHLER „Bewegtes Lernen 2020“ (Drs.-Nr. 17/17207) ausgeführt, keine Kenntnisse darüber vor, in welchen Kommunen nicht die erforderliche Mindestanzahl an Sportklassen erreicht wird. Das Vorhalten kommunaler Schwimmbäder liegt in der kommunalen Eigenverantwortung. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung als schulische Sachaufwandsträger sind die Kommunen gehalten, den Schulen die Erteilung von Schwimmunterricht entsprechend den Fachlehrplänen Sport zu ermöglichen, z. B. auch durch die Übernahme der Kosten für die Anmietung von Schwimmzeiten in nahe gelegenen Bädern sowie der Transportkosten auf dem Unterrichtsweg.

31. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil an befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Staatsministerien (bitte nach Sachgrund ausdifferenzieren), wie viele davon sind sachgrundlos befristet und wie haben sich diese Zahlen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Freistaat Bayern würde gerne allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Beschäftigung auf unbestimmte Zeit anbieten. Es gibt jedoch Konstellationen, in denen dies objektiv nicht möglich ist. Dies ist insbesondere der Fall bei

- der Vertretung von Beschäftigten in Mutterschutz, Elternzeit, während Beurlaubung aus familiären und anderen Gründen, Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung;

- einem vorübergehenden Arbeitskräftebedarf (z. B. Projektbefristungen; Saisonarbeit);
- Qualifizierung nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

Dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist der Anteil der befristeten Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Staatsministerien nicht bekannt; gleiches gilt für die einzelnen Sachgründe und den Anteil der sachgrundlosen Befristungen. Entsprechende Datensätze sind maschinell nicht hinterlegt, sodass insoweit eine ressortweite Auswertung nicht möglich ist.

Im Zuge der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Ganserer vom 13.04.2016 betreffend „Befristet Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ (Drs. 17/12103) wurde der Anteil der befristeten Arbeitsverhältnisse für die Jahre 2012, 2013 und 2014 (jeweils zum 31. Dezember) erhoben. Auf die Antworten zu den Fragen 1a bis 1c wird verwiesen. Diese Zahlen beziehen sich auf die jeweiligen Geschäftsbereiche und beinhalten die Zahlen der Staatsministerien.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

32. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Da die Sanierung der kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den nächsten Jahren große Belastungen für Bürger und Kommunen bringen wird und sich das derzeitige Fördersystem des Freistaates Bayern nur auf Härtefälle beschränkt, frage ich die Staatsregierung, mit wie viel kommunalen Investitionen sie in dem Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den nächsten drei Jahren rechnet, wann die für Anfang 2018 angekündigte Evaluierung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) veröffentlicht wird und ob die Staatsregierung nicht auch die Notwendigkeit sieht, die Sanierung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bayernweit flächendeckend (und nicht nur in Härtefällen) zu fördern, um Kommunen und Bürgerinnen bzw. Bürger vor tickenden finanziellen Zeitbomben zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zuständig für den Betrieb und Erhalt der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasseranlagen sind die Kommunen. Die Ersterschließung von Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen wurde in Bayern durch staatliche Zuwendungen in Höhe von rund 12 Mrd. Euro unterstützt. Um unzumutbare finanzielle Belastungen von Bürgern und Kommunen bei der Sanierung der Anlagen zu vermeiden, hat das Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) 2016 ein Förderprogramm für Härtefälle aufgelegt. Für das Programm stehen jährlich bis zu 70 Mio. Euro für Sanierungen von Trink- und Abwasseranlagen zur Verfügung.

Nach einem Bericht der Technischen Universität München zum Zustand der öffentlichen Kanalisationen in Bayern (Stand 2012) haben ca. 15 Prozent der Kanäle in Bayern einen kurz- bis mittelfristigen Sanierungsbedarf. Der Sanierungsbedarf wird als bewältigbar beschreiben. Für die Wasserversorgung liegt der Sanierungsbedarf beispielsweise bei bayernweit etwa 300 Mio. Euro im Jahr.

Der Bericht des StMUV über die Ergebnisse der Evaluierung RZWas 2016 ist noch in Fertigstellung und geht anschließend an den Landtag.

Die Anlagen der kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind gemäß Kommunalabgabengesetz als kostendeckende Einrichtungen zu betreiben. Die Kommunen legen die Kosten der Sanierung über einmalige Beiträge und laufende Gebühren auf die Abwassererursacher um. Diese Kostenumlage ist grundsätzlich zumutbar. Nur wenn die Kostenumlage nachgewiesen zu unzumutbaren Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen führt, greift die Härtefallförderung. Nach Abschluss der Förderung der Ersterschließung der Kommunen und der Abwasserentsorgung (Ende 2015) war mit der Nutzung der RZWas nunmehr eine Förderung im Härtefall vorgesehen und keine flächenhafte Förderung.

33. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem Anfragen zum Plenum der SPD-Fraktion (Drs. 17/20695) ergeben haben, dass es an zahlreichen Orten in Bayern Belastungen mit per- oder polyfluorierten Chemikalien (PFC) gibt, die teilweise erheblich die Leit- oder Grenzwerte übersteigen, frage ich die Staatsregierung, in welchen Gebieten mit PFC-Belastung, vor allem auch in solchen mit Leit- oder Grenzüberschreitungen, Untersuchungen von Trinkwasser, Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Produkten durchgeführt wurden (unter Angabe des Datums), welche Nahrungsmittel und landwirtschaftlichen Produkte dabei genau untersucht wurden (unter Angabe von Art der Untersuchung sowie Datum) und wie untersucht wurde, ob PFC in Grundwasser und Boden auch in Fließgewässer und Oberflächengewässer gelangen können (unter Angabe von Ort, Art der Untersuchung sowie Datum)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

PFC-Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind in Bayern u. a. auf den Einsatz fluorhaltiger Schaumlöschmittel bei Löschübungen oder Brandeinsätzen zurückzuführen. Als Hauptkontaminanten treten Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) auf. PFOS-haltige Feuerlöschschäume durften nur bis 27.06.2011 verwendet werden. Der Einsatz von PFC im industriellen Bereich wurde zudem in den letzten Jahren durch entsprechende Änderungen des Chemikalienrechts deutlich beschränkt.

Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Produkte:

Derzeit existieren auf Bundes- und europäischer Ebene keine Grenzwerte für Nahrungsmittel. Aus allen der in der Drs. 17/20695 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten wurden durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Proben untersucht. Erhöhte Gehalte an PFC wurden in folgenden Einzelfällen festgestellt (in Klammern ist das Jahr oder sind die Jahre der Untersuchung und die Substanz angegeben, die hauptsächlich in der Probe vorhanden war):

- Lkr. Pfaffenhofen a. D. Ilm, Gemeinde Manching: Fische aus Gewässern (2015, PFOS);
- Lkr. Landsberg am Lech, Gemeinde Epfenhausen: Fische aus Gewässern (2013, PFOS);
- Lkr. Altötting, Gemeinden um den Industriepark Gendorf: hauptsächlich Fische aus der Alz (2006 bis 2018, PFOA, abnehmend), Hühnereier (2007 bis 2018, PFOA, abnehmend), Wildschweinfleisch und vor allem -innereien (2010 bis 2018, PFOA und PFOS, keine Tendenz), Enten (2008 bis 2011, PFOA); zahlreiche weitere Lebensmittel wurden ebenfalls untersucht;
- Lkr. Kelheim, Gemeinde Neustadt a. d. Donau, Mauern: Fische (2010, PFOS) und Hühnereier (2011, PFOA und PFOS);
- kreisfreie Stadt Ansbach: Fische aus Gewässern (2015 bis 2016, PFOS), Hühnereier (2014, PFOS), Rindfleisch und -leber (2014, PFOA und PFOS);
- kreisfreie Stadt Nürnberg und Umland: Fische aus Gewässern (2011, PFOS);
- Lkr. Nürnberger Land, Gemeinde Leinburg: Fische aus Gewässern (2013 bis 2017, PFOS), Wildschweine (2014 bis 2017, PFOA und PFOS).

Das LGL berichtete über die Ergebnisse der PFC-Analysen kontinuierlich und über verschiedene Kanäle, wie z. B. dem LGL-Jahresbericht und Beiträgen auf der Homepage des LGL. Die entsprechenden Verweise teilte das LGL dem Fragesteller bereits im Rahmen früherer Anfragen mit. Im Zentrum der Berichterstattung stand für das LGL die Vergleichbarkeit der Daten und die verständliche Vermittlung von Zusammenhängen.

Trinkwasser:

Im Falle einer Betroffenheit des Grundwassers resultiert eine Belastung des Trinkwassers nur dann, wenn die betreffende Trinkwassergewinnung aus den gleichen Grundwasserleitern gespeist wird. Außer dem Fall im Bereich Altötting, der bereits in der Beantwortung mehrerer Landtagsanfragen ausführlich beschrieben wurde, ist von den derzeit ca. 20 betroffenen Arealen nur im Bereich Landsberg eine Belastung des Trinkwassers mit PFC im Jahre 2013 bekannt. Dort wurde für PFOS ein Wert von 0,58 µg/l festgestellt. Da eine vollständige Ersatzversorgung möglich war, wurde die Einspeisung durch die betroffenen Brunnen sofort am 08.03.2013 eingestellt. Die Bevölkerung wurde umgehend vom zuständigen Landratsamt per Pressemitteilung informiert.

Untersuchungen in Grundwasser und Boden sowie in Oberflächengewässern (Fließgewässer und Seen):

Grundwasser:

2007 wurden für ein erstes Überblicksmonitoring insgesamt 51 Grundwässer in Bayern auf PFC untersucht. In 14 der 51 Grundwässer konnten perfluorierte Verbindungen nachgewiesen werden. Die festgestellten Konzentrationen lagen für PFOS im Bereich <1 bis maximal 20 ng/l und für PFOA im Bereich von 0,6 bis maximal 4,1 ng/l. Sie liegen damit deutlich unter dem Trinkwasser-Leitwert von 100 ng/l. Die meisten Befunde wurden in uferfiltratbeeinflussten Messstellen erhalten. Aufgrund der 2007 zunächst flächendeckend durchgeführten Grundwasseruntersuchungen, die in der Fläche nur eine sehr geringe bis gar keine Belastung zeigten, wurde in der Folge ein risikobasiertes Grundwassermonitoring durchgeführt, bei dem gezielt im Bereich potenzieller Kontaminationen (Flughäfen, Raffinerien, Großindustrie etc.) untersucht wurde (siehe unten).

Altlasten:

Derzeit werden in Bayern rund 20 Industriestandorte und Flugplätze im Hinblick auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen mit PFC nach den Vorgaben des Bodenschutzrechts intensiv untersucht oder es werden bereits, wo erforderlich, Maßnahmen ergriffen. Die Untersuchung der Ausbreitungsmöglichkeiten von Schadstoffen (z. B. vom Boden in das Grundwasser oder in Fließ- und Oberflächengewässer) ist nach § 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zwingender Bestandteil einer Detailuntersuchung. Die Standorte wurden bereits mit den Anfragen zum Plenum (Drs. 17/20695) vom 05.02.2018 übermittelt.

Oberflächengewässer:

Seit 2015 werden die 38 Überblicksmessstellen (ÜMS) an den Fließgewässern vierteljährlich und im Drei-Jahres-Zyklus auf PFC beprobt. An 33 Messstellen liegen bisher Ergebnisse zu PFOS in Wasser und/oder Biota vor. An 26 Messstellen war die Umweltqualitätsnorm (UQN) der Oberflächengewässerverordnung für die Wasserphase von 0,65 ng/l überschritten, davon an fünf Messstellen auch die UQN für Biota.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Umweltmonitorings nach Wasserrahmenrichtlinie eine Vielzahl von Stoffen in Oberflächengewässern untersucht, u. a. auch PFC. Das Programm wurde Anfang 2018 gestartet und läuft sechs Jahre. Bei positiven Befunden wird im Rahmen eines Monitorings zu Ermittlungszwecken der Verursacher gesucht und ggf. werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

34. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann wird die Entscheidung für oder gegen einen dritten Nationalpark in Bayern fallen, welche Alternativen für eine Stärkung der Belange des Naturschutzes in Bayern sieht die Staatsregierung bei einer negativen Entscheidung und welche Regionen würden dafür in Betracht kommen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ministerpräsident Dr. Markus Söder beabsichtigt, eine grundsätzliche Entscheidung zum Thema dritter Nationalpark in seiner Regierungserklärung am 18.04.2018 mitzuteilen.

35. Abgeordneter
**Dr. Leopold
Herz**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die Ankündigung der ehemaligen Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, dass zukünftig bei Nebenerwerbslandwirten Kontrollen 24 Stunden vorher angemeldet werden, welche rechtliche Grundlage begründet, dass diese Regelung bei Vollerwerbsbetrieben nicht angewendet werden kann und ist die Staatsregierung nicht der Ansicht, dass dies eine Diskriminierung von Haupterwerbsbetrieben darstellt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach EU-Fachrecht müssen alle amtlichen Kontrollen in Betrieben, die Verantwortung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz tragen, grundsätzlich unangekündigt durchgeführt werden.

Eine Vorankündigung der Cross-Compliance-Kontrolle kann in hinreichend begründeten Einzelfällen und grundsätzlich nicht mehr als 48 Stunden im Voraus erfolgen. Dabei hat die Kontrollbehörde im Einzelfall zu prüfen, ob nach EU-Recht eine Ankündigung der Kontrolle zulässig ist. Auf Nachfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und der Bundesländer hatte die EU-Kommission in ihrem Schreiben vom 11.01.2018 bestätigt, dass „eine Situation die eines Nebenerwerbslandwirts sein könnte, der ohne einer Vorankündigung niemals während der Bürozeiten anzutreffen wäre“. Der Prüfzweck der Kontrolle darf dabei allerdings nicht gefährdet sein. Die Einzelfallprüfung in Bezug auf die Vorankündigung von Kontrollen ist nicht auf bestimmte Landwirte beschränkt, allerdings sind die Ausnahmemöglichkeiten bei Vollerwerbslandwirten naturgemäß seltener, da diese in der Regel auf dem Betrieb anzutreffen sind.

36. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, dass aufgrund weiterer Neuerlasse von Wasserschutzgebietsverordnungen und dem damit einhergehendem Verbot der Beweidung in der engeren Schutzzone (Zone II) diese Neuregelung für (Bio-)Landwirte ein massives Problem darstellt, da ihnen Weideflächen fehlen und neue Pachtflächen aufgrund der angespannten Pachtsituation nur schwer bzw. teuer zu pachten sind, gedenkt die Staatsregierung die betroffenen (Bio-)Landwirten zu unterstützen und wenn ja, in welcher Form?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aus Gründen des Trinkwasserschutzes besteht bereits seit Jahrzehnten ein Beweidungsverbot in der Engeren Schutzzone (Zone II) der neueren Schutzgebietsverordnungen. Seit 2012 läuft ein Aktionsprogramm zur Überprüfung und Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen im Hinblick auf derartige Verbote. Biolandwirtschaft ist grundsätzlich eine sehr grundwasserverträgliche Bewirtschaftungsform.

Zunächst ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Rahmen seiner Möglichkeiten gefordert, bei der Suche und Bereitstellung entsprechender Ersatzflächen behilflich zu sein. Die entstehenden Mehrkosten sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 32 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ausgleichsfähig. Entsprechende Regelungen sind im Einzelfall mit der Landwirtschaftsverwaltung und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu erarbeiten. Sollten im Einzelfall extreme Härten auftreten (z. B. entfernt liegende Ersatzpachtflächen oder dergleichen) muss der Wasserversorger versuchen, auch mit unkonventionellen Methoden – z. B. großräumiger Flächentausch – Lösungen für die betroffenen Landwirte zu finden. Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden unterstützen die Lösungssuche zum Beispiel durch Detailprüfung der notwendigen Auflagen und ggf. Unterteilung der Zone II in Zone IIa und IIb bei entsprechend günstigen Untergrundverhältnissen, um so im Einzelfall eine Beweidung in Zone IIb zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

37. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit das geplante Inkrafttreten der Änderungen über die sog. Omnibus-Verordnung/Vereinfachungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zum 1. Januar 2018 auch in Bayern die Sicherung des Ackerstatus auch nach fünf Jahren Grünlandnutzung gewährleisten, welche Handlungsempfehlungen an Landwirtinnen und Landwirte, die vor der Entscheidung stehen, ihr Grünland zum Erhalt des Ackerstatus umzubrechen, von der Staatsregierung gegeben werden und welche Informationen an die bayerischen Wasserversorger bezüglich des Problems des Umbrechens solcher Grünlandflächen, damit sie nicht als Dauergrünland gelten, und des daraus resultierenden messbaren Nitratanstiegs, aktuell gegeben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mit der sog. Omnibus-Verordnung (VO (EU) 2017/2393) wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, ab 2018 bei der Definition von Dauergrünland (DG) die sog. Pflugregelung anzuwenden. Davon hat Deutschland mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung Gebrauch gemacht, die am 30. März 2018 in Kraft getreten ist. Damit wird die bisherige Definition für DG (Bewuchs mit Gras bzw. Grünfutter, seit mindestens fünf Jahren nicht in der Fruchtfolge) dahingehend ergänzt, dass als DG nur Flächen gelten, die zusätzlich zu den bisherigen Bedingungen mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind.

Die Entstehung von DG auf Ackerflächen, die mit Gras bzw. Grünfutter oder als Brache genutzt wurden, kann durch Anwendung einer Pflugfurche künftig vermieden werden. Dabei ist unter Um-pflügen nach Auslegung der EU-Kommission eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber) können eine tiefgründige Bodenbearbeitung bewirken.

Darüber hinaus kann durch Ausweisung von Ackerbrachen oder Klee-gras bzw. Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG unterbrochen und damit zumindest im jeweiligen Jahr der Beantragung als ÖVF die Entstehung von DG vermieden werden.

Auch bei Beantragung bestimmter Agrarumweltmaßnahmen (z. B. Umwandlung von Acker in Grünland) kommt es wie bei den o. g. ÖVF zur Unterbrechung der DG-Entstehung, zumindest während des Verpflichtungszeitraums.

Die Notwendigkeit für Landwirte, vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums zur DG-Entstehung eine Ackerfütterfläche noch umzubrechen mit den negativen Auswirkungen gerade in Wasserschutzgebieten, ist auch deshalb nicht gegeben, da für ab 2015 neu entstandenes bzw. entstehendes DG grundsätzlich eine Umwandelungsgenehmigung auch ohne Pflicht zur DG-Neuanlage an anderer Stelle erteilt wird, sofern keine fachrechtlichen Gründe dagegenstehen.

Der aus dem Grünlandumbruch oftmals resultierende messbare Nitratanstieg bei nachfolgender Ackerkultur, z. B. Silomais, ist bei direkter Wiederansaat von Grünfutterpflanzen im Rahmen der Pflugregelung nicht zu erwarten. Insbesondere in Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten lau-

tet die Handlungsempfehlung deshalb grundsätzlich – wo es möglich ist – Grünlandumbruch zu vermeiden und in Fällen, bei denen der Grünlandumbruch unvermeidbar ist, unmittelbar wiederum Grünland anzulegen.

Über die o. g. Möglichkeiten werden die Antragsteller jährlich durch die Merkblätter zur Mehrfachantragstellung ausführlich informiert, die im Internet und damit auch den Wasserversorgern zur Verfügung stehen. Zudem wurden zu dieser Thematik schon mehrfach Besprechungen mit Vertretern der Wasserversorger durchgeführt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

38. Abgeordnete **Ilona Deckwerth** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell der Anteil der Arbeitslosen mit (Schwer-)Behinderung an allen (schwer-)behinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter in Bayern und – falls bekannt – Deutschland (bitte nach Geschlecht ausdifferenzieren), wie hoch ist der Anteil der Arbeitslosen mit (Schwer-)Behinderung an allen Arbeitslosen in Bayern und – falls bekannt – Deutschland (bitte nach Geschlecht ausdifferenzieren) und wie viel Prozent aller Arbeitsplätze in Bayern und – falls bekannt – Deutschland sind (ausdifferenziert nach öffentlichen und privaten Arbeitgebern) im Rahmen der Beschäftigungspflicht mit (schwer-)behinderten Beschäftigten besetzt (in sämtlichen Fällen bitte Entwicklung der vergangenen fünf Jahre angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Daten zur Arbeitslosigkeit und Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderung differenziert nach Geschlecht liegen der Staatsregierung nicht vor. Ebenso liegen keine Daten über Arbeitslose mit einem Grad der Behinderung von unter 50 (also ohne Schwerbehinderung) vor.

Im März 2018 waren 21.102 schwerbehinderte Menschen in Bayern arbeitslos, in Deutschland insgesamt 159.477. Im Jahr 2016 (letzte verfügbare Daten) waren 513.184 schwerbehinderte Menschen in Bayern im erwerbsfähigen Alter. Der Anteil der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung an allen schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter in Bayern beträgt demnach näherungsweise 4,1 Prozent.

	Bayern	Deutschland
2016	4,2 %	na
2015	4,5 %	5,3 %
2013	4,6 %	5,4 %

Daten zu Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter für Deutschland liegen nur zum Jahresende 2015 vor. Vergleichsweise lässt sich jedoch feststellen, dass im März 2018 lediglich 13,3 Prozent der schwerbehinderten Arbeitslosen Deutschlands in Bayern registriert wurden, während zum Jahresende 2016 rd. 15,9 Prozent der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Bayern lebten.

Der Anteil der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung an allen Arbeitslosen (jeweils im Jahresdurchschnitt) in Bayern und in Deutschland findet sich in nachfolgender Tabelle. Die höheren Anteile in Bayern beruhen auf einer geringeren Bezugsgröße bzw. allgemeinen Arbeitslosigkeit (Hinweis: bei einer Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt 2017 von 3,2 Prozent in Bayern und 5,7 Prozent in Deutschland fällt die Bezugsgröße in Bayern rd. 44 Prozent geringer aus).

	Bayern	Deutschland
2017	9,2 %	6,4 %
2016	8,9 %	6,3 %
2015	8,9 %	6,4 %
2014	8,9 %	6,2%
2013	8,7%	6, 1%

Daten zum prozentualen Anteil aller Arbeitsplätze in Bayern und in Deutschland, der im Rahmen der Beschäftigungspflicht mit schwerbehinderten Beschäftigten besetzt ist, waren in der Kürze der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit von der zuständigen Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit nicht zu erhalten.

39. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage die zuständige Kreisgeschäftsführerin der AWO dem damaligen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gegenüber eine Stellungnahme über ihre Arbeit und Projekte zu Ostern und dem St.-Patricks-Day in einer Kindertageseinrichtung in Markt Schwaben (siehe „Süddeutsche Zeitung“ Online-Artikel vom 11.04.2018) abgeben musste, ob es für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft Vorgaben oder Richtlinien bezüglich der zu behandelnden Feiertage und/oder deren Ausgestaltung gibt, die über den Inhalt des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans hinausgehen und ob Feiertage anderer Länder und Kulturen in bayerischen Kitas aus Sicht der Staatsregierung grundsätzlich nicht thematisiert werden sollen oder dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung hat am 23.03.2018 eine Stellungnahme zur fachlichen Einordnung und Bewertung der Presseberichterstattung, wie z. B. in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 21.03.2018 „Kita ersetzt Osterfrühstück durch St-Patricks-Brunch“ <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/ebersberg/markt-schwaben-kita-ersetzt-osterfruehstueck-durch-st-patricks-brunch-1.3914378>, [Zugriff am 23.03.2018] beim betroffenen Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Ebersberg e.V. erbeten. Hintergrund ist, dass sich staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Inhalten u. a. des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans zu orientieren haben.

Die in der Stellungnahme des Kreisverbands der Arbeiterwohlfahrt Ebersberg aufgeführte Argumentation und Darstellung ergibt aus Sicht der Staatsregierung kein Hinweis auf eine Missachtung der Bildungs- und Erziehungsziele des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) oder des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Grundsätzlich gibt es keine Vorgaben oder Richtlinien, die über den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan hinausgehen. Feiertage anderer Länder und Kulturen können in Einklang mit der übrigen pädagogischen Arbeit jederzeit thematisiert werden. Dazu gehört auch die Erläuterung darüber, dass die Art, wie manche Festivitäten praktiziert und zelebriert werden, nicht in jedem Fall mit Sinn und Ursprung der jeweiligen Feiertage übereinstimmen. Daneben sollen auch die die Kultur Bayerns prägenden christlichen Feste angemessen mitberücksichtigt werden.

40. Abgeordneter
**Hans-Ulrich
Pfaffmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der tschechischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Bayern beschäftigt sind, seit 2011 (Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit) entwickelt, wie hat sich umgekehrt die Zahl der bayerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Tschechien beschäftigt sind, in diesem Zeitraum entwickelt (bitte in beiden Fällen nach Branchen ausdifferenzieren), und welche Programme, Projekte und Konzepte zur Etablierung und Weiterentwicklung eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts zwischen Bayern und Tschechien (auch bezogen auf die Sicherstellung von Arbeitnehmerrechten) sind seitdem entstanden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Statistikdaten zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum vor. Über die Regionaldirektion Bayern konnten kurzfristig jedoch Angaben aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zur Entwicklung der Zahl der tschechischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern seit 2011 erfragt werden.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Arbeitsort (AO) mit tschechischer Staatsangehörigkeit nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008)

Bayern (Gebietsstand April 2018)

Zeitreihe, jeweils der 30.06. eines Jahres

Arbeitsort (AO): Alle Beschäftigten, die in der betreffenden Region arbeiten, unabhängig vom Wohnort.

Aufgrund rückwirkender Revisionen der Beschäftigungsstatistik können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Siehe methodische Hinweise.

WZ 2008	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt	9.663	13.226	15.613	18.879	22.157	25.432	28.447
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	137	162	175	209	215	207	208
B Bergbau und Gewinn von Steinen und Erden	45	47	48	56	61	71	67
C Verarbeitendes Gewerbe	2.864	3.681	4.124	4.855	5.630	6.466	7.498
D Energieversorgung	15	21	49	67	75	87	94
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	34	64	86	102	140	165	174
F Baugewerbe	717	1.142	1.410	1.728	1.971	2.265	2.479
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	903	1.128	1.315	1.530	1.679	1.960	2.220
H Verkehr und Lagerei	495	925	1.255	1.758	2.299	2.790	3.199
I Gastgewerbe	1.640	1.986	2.224	2.441	2.753	2.889	2.942
J Information und Kommunikation	158	169	189	218	232	263	280
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	70	73	78	94	98	105	101
L Grundstücks- und Wohnungswesen	25	42	45	57	66	83	99
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	261	380	468	554	566	569	597
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	745	1.567	2.098	2.888	3.703	4.562	5.347
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	97	104	114	124	132	148	161
P Erziehung und Unterricht	166	173	184	194	205	224	240
Q Gesundheits- und Sozialwesen	919	1.086	1.259	1.463	1.695	1.936	2.087
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	135	167	181	209	238	268	251
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	175	235	233	259	337	306	330
T Private Haushalte	57	71	74	70	*	65	67
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	5	3	4	3	*	3	6
Keine Angabe/Zuordnung möglich	-	-	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 17.04.2018, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 264350

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Gleiches gilt, wenn eine Region oder ein Wirtschaftszweig 1 oder 2 Betriebe aufweist oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

Zur Zahl der bayerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Tschechien beschäftigt sind liegen der Staatsregierung keine statistischen Daten vor.

Die originäre Zuständigkeit für Programme, Projekte und Konzepte zur Etablierung und Weiterentwicklung eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts zwischen Bayern und Tschechien liegt bei der Bundesagentur für Arbeit.

Seit Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit am 01.05.2011 hat die Zahl tschechischer Arbeitnehmer im bayerischen Grenzraum stark zugenommen. Auch in der Gegenrichtung findet Beschäftigung statt. Die Zahl der deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Tschechischen Republik ist jedoch deutlich geringer als umgekehrt.

Der gemeinsame Arbeitsmarkt wird durch Aktivitäten der beiden Arbeitsverwaltungen gefördert. Ein Netz von EURES-Beratern (EURES = European Employment Services) unterstützt bei der Arbeitssuche und hilft bei der Orientierung im Nachbarland. Die im Oktober 2005 gegründete Partnerschaft EURES Bayern – Tschechien ist die erste Partnerschaft zwischen einem neuen und einem alten Mitgliedstaat der EU. Die EURES-Partnerschaft Bayern – Tschechien umfasst die deutschen Agenturbezirke Bayreuth-Hof, Weiden, Schwandorf, Deggendorf, Passau und die tschechischen Städte Pilsen und Karlsbad.

Umfassendes Ziel der Partnerschaft ist es, die Mobilität im Grenzgebiet zu erhöhen, Mobilitätshindernisse abzubauen und wichtige Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen bereitzustellen. Dadurch sollen etwaige durch die Grenze bedingte Nachteile für die Bevölkerung und die Wirtschaft abgebaut werden. Die Aktivitäten der Partner erstrecken sich auf die Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern der Region. Aufgabe der Agenturen für Arbeit ist es darüber hinaus interessierte Bewerber in Arbeit zu vermitteln.

Den Angaben der Generaldirektion Zoll zufolge hat das Bundesministerium der Finanzen als Aufsicht der Bundesbehörde Zoll mit verschiedenen europäischen Ländern bilaterale Zusammenarbeitsübereinkommen geschlossen; neben Frankreich, Bulgarien, Österreich und den Niederlanden auch seit 2009 mit der Tschechischen Republik. Ziel dieser Vereinbarungen ist, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit zu intensivieren.

41. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bekommen Unternehmen die Auszeichnung „Bayern barrierefrei“, wie wird das Einhalten der Kriterien überprüft und wie lange darf die Bezeichnung geführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Signet „Bayern barrierefrei“ ist Teil der breiten Informationsarbeit im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“, die der Bewusstseinsbildung für die Bedeutung von Barrierefreiheit dient und alle Verantwortungsträger in der Gesellschaft zum Mitwirken bewegen soll.

Denn Barrierefreiheit gelingt nur mit starken Partnern, die sich vor Ort engagieren und nachhaltig für Barrierefreiheit einsetzen. Das Signet will Engagement, das einen konkreten, beachtlichen Beitrag zur Barrierefreiheit leistet, auszeichnen und gleichzeitig dazu anspornen, noch mehr für Barrierefreiheit zu tun.

Das Signet „Bayern barrierefrei“ kann entweder durch ein Unternehmen selbst oder durch Dritte (z. B. örtliche Behindertenbeauftragte) beantragt werden, formlos oder mithilfe eines Bewerbungsbogens. Alle Informationen zum Signet sowie der Bewerbungsbogen können im Portal der Staatsregierung zur Barrierefreiheit abgerufen werden, unter https://www.barrierefrei.bayern.de/fakten/zeichen_setzen/index.php.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales prüft einzelfallbezogen, ob ein konkreter, beachtlicher Beitrag zur Barrierefreiheit vorliegt. So vielgestaltig wie die Anforderungen an eine barrierefreie Umwelt sind, so vielfältig sind die Beiträge, die dazu geleistet werden. Bei einem konkreten und beachtlichen Beitrag zur Barrierefreiheit kann es sich um umfassende bauliche Maßnahmen handeln, ebenso wie um erhebliche Beiträge zur Bewusstseinsbildung oder die konsequente Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Planungsprozessen. Maßgeblich ist, dass Einzelmaßnahmen nicht ausreichen, vielmehr müssen Beiträge geleistet worden sein, die die Barrierefreiheit in dem jeweiligen Umfeld wesentlich und nachhaltig verbessern. Die Führung der Bezeichnung ist unbegrenzt möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

42. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, teilt sie die Meinung der AOK Bayern (Bericht in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 15.02.2018 – Zitat des ehemaligen Chefs der AOK-Bayern Dr. Helmut Platzer), dass es eine „massive Überversorgung im stationären Bereich“ der klinischen Krankenversorgung in Bayern gibt, wie hoch ist die Zahl der „überversorgten Klinikbetten“ in Bayern und was plant die Staatsregierung, um diese Überversorgung abzubauen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Anfrage zum Plenum wurde in leicht abgewandelter Form bereits am 26.02.2018 von Herrn Abgeordneten Nikolaus Kraus zum Plenum am 27.02.2018 gestellt (Drs. 17/21024).

Die durchschnittliche Auslastung der bayerischen Krankenhäuser lag im Jahr 2016 (Zahlen des Jahres 2017 liegen noch nicht vor) bei 78,1 Prozent, was bei einem anzustrebenden Bettennutzungsrichtwert von 80 Prozent einen nahezu idealen Wert darstellt. Seit dem Jahr 2010 ist die durchschnittliche Auslastung dabei um 1,1 Prozentpunkte gestiegen.

Sicherlich gibt es im Einzelfall immer wieder Anlass zu Bettenkürzungen, wenn der anzustrebende Bettennutzungsrichtwert bei Krankenhäusern nachhaltig unterschritten wird. Gleichzeitig gibt es an anderen Stellen Bedarf nach Ausweitung von Kapazitäten. Diese Aufgaben werden von der Krankenhausplanungsbehörde unter Beachtung der Erfordernisse des jeweiligen Einzelfalls kontinuierlich wahrgenommen. Bei allen mit Kapazitätserweiterungen verbundenen krankenhauplanerischen Entscheidungen wird im Übrigen der Krankenhausplanungsausschuss des Freistaats Bayern eingebunden, in dem insbesondere die AOK Bayern als prominentes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern vertreten ist. In aller Regel ergehen die Entscheidungen einvernehmlich.

Insgesamt hält die Staatsregierung die stationäre Versorgung für flächendeckend und auf hohem Niveau sichergestellt. Ein pauschales Überangebot an Betten wird aufgrund der o. g. durchschnittlichen Auslastungswerte nicht gesehen. Schließlich muss die Krankenhausversorgung auch für Spitzenbelegungen, wie etwa während Grippewellen, gerüstet sein.

43. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Weil Ärztinnen, die während ihrer Facharztweiterbildung schwanger werden, sehr häufig durch ihren Arbeitgeber ein betriebliches Beschäftigungsverbot auferlegt wird, obwohl eine Gefährdung von Mutter und Kind nicht gegeben ist – wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben – frage ich die Staatsregierung, ob ihr der beschriebene Sachverhalt bekannt ist und wie sie die Problematik einschätzt, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Zeit des Beschäftigungsverbots von der Weiterbildungszeit abgezogen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung ist der beschriebene Sachverhalt nicht bekannt.

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) enthält (partielle) Beschäftigungsverbote in den §§ 3 bis 6, 10 Abs. 3, 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 MuSchG.

Gemäß § 10 Abs. 3 MuSchG darf der Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 MuSchG getroffen hat. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 MuSchG hat der Arbeitgeber, sobald eine Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 MuSchG erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Aus § 10 Abs. 3 MuSchG kann resultieren, dass eine schwangere Ärztin in Weiterbildung entsprechend der in jedem Einzelfall durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung für verschiedene Tätigkeiten nicht mehr herangezogen werden darf. Dies kann sich vor allem in den operativen Fächern stärker auswirken. In der Regel wird dies aber nicht zu einem vollumfänglichen Beschäftigungsverbot führen, da die schwangere Ärztin für eine ganze Reihe (ausbildungsrelevanter) Tätigkeiten weiterhin eingesetzt werden kann. Die vorgeschriebenen Zeiten für die verschiedenen Facharztausbildungen sind ausreichend lange, sodass in der Schwangerschaft „verbotene“ Tätigkeiten (z. B. für den OP-Katalog) später nachgeholt werden können.

Die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns, die eine Satzung der Landesärztekammer (BLÄK) darstellt und gemäß Art. 35 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) der Genehmigung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bedarf, sieht lediglich in § 4 Abs. 4 Satz 3 vor, dass eine (vollumfängliche) Unterbrechung der Weiterbildung wegen Schwangerschaft nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden kann. Das StMGP übt die Rechtsaufsicht über die BLÄK aus und kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Weiterbildungsordnung nur Vorschriften beanstanden, die gegen höherrangiges Recht verstoßen. Dies ist im Hinblick auf § 4 Abs. 4 Satz 3 Weiterbildungsordnung nicht ersichtlich.

Wenn Ärztinnen, die während ihrer Facharztweiterbildung schwanger werden, durch ihren Arbeitgeber ein betriebliches Beschäftigungsverbot auferlegt werden sollte, obwohl tatsächlich eine Gefährdung von Mutter und Kind nicht gegeben ist, so würde dies eine das individuelle privatrechtliche Arbeitsverhältnis betreffende Rechtsfrage darstellen. In einem solchen Fall wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet. Der Staatsregierung kommt insoweit keine Einflussmöglichkeit zu.